Berufung

auf die

Entscheidung der öffentlichen Meinung in zwei Beschwerden,

welche

von der hohen teutschen Bundestags-Versammlung zurückgewiesen worden sind,

von

Friedrich Ludwig Freiherrn v. Berlepsch.

Generali lege decernimus, neminem sibi esse Judicem, vel jus sibi dicere.

L. un. C. ne quis in sua causa judicet, vel jus sibi dicat.

Erfurt, 1817,
bei Johann Carl Müller.

I.

Das Recht der Vernunft befiehlt unbedingt, daß Keiner sein eigner Richter seyn solle, und daß sein Ausspruch nie eine Rechts-Vorschrift abgeben könne; denn Unpartheilichkeit ist das erste Erforderniß aller Rechtspflege. Wie kann diese vorhanden seyn, wenn man entweder mittelbar oder unmittelbar bei einer Sache interessirt ist, und mithin zugleich Parthei und Richter in derselben seyn will. Diese Vorschrift der Vernunft hat das Römische Recht zum allgemeinen Gesetze erhoben. Es ist mithin in unserm großen Vaterlande ein geschriebenes Vernunft-Recht vorhanden. Dieses wird in der lege unica des Justinianischen Gesetzbuches im Codex unter dem Titel angetroffen, daß Keiner in seiner eigenen Sache richten und sich darin selbst Recht sprechen solle. Die treue Uebersetzung dieser in Teutschland allgemein geltenden Vorschrift des geschriebenen Vernunft-Rechts lautet dahin:

„Wir (die Kaiser) befehlen durch ein allgemeines Gesetz, daß keiner sein eigner Richter seyn, und sich selber Recht sprechen solle."

Zu diesen befehlenden Worten wird der Bewegungsgrund der Gesetzgebung hinzugefügt, nämlich der:

„Daß es höchst unbillig sey, Jemandem in seiner eigenen Sache eine Urtheils-Befugniß beizulegen."

Die Teutschen haben diese Rechts-Vorschrift durch ihre ehemalige Gesetzgebung, von dem Augenblicke an sich zugeeignet, daß sie aus dem Zustande der rohen Menschheit — der Thierheit — herausgetreten sind. Seit der Regierung des teutschen Kaisers Maximilian I. — dieses Begründers unserer politischen Civilisation — ist in einer Reihefolge teutscher Gesetze, welche die U[illegible] rechte der teutschen Nation begründen, fest versichert worden:

1) Daß die mittelbaren Reichs- und der Stände Unterthanen sich in dem Kaiserlichen Schutz, d. h. in einer höheren und kräftigeren Sicherheits-Anstalt wider Willkühr, als der Landesherrliche oder Lehnsherrliche Schutz ist, befinden sollen, und

2) daß in unserm großen Vaterlande Friede und Einigkeit gepflanzet werde, d. h. daß ein Gegenmittel wider alle Volks-Bewegungen, die in Anarchie ausarten können, erfunden sey;

3) Recht und Gerechtigkeit aufgerichtet sey, (das einzige richtige Mittel, um allen Revolutionen zuvorzukommen,) damit sie ihren gebührlichen Gang, den Armen, wie den Reichen, ohne Unterschied der Person, Standes, Würde und Religion (goldne Worte der distributiven und computativen Gerechtigkeit — der Gleichheit vor dem Gesetze —); auch selbst

4) in Sachen des Regenten und seines Hauses gewinnen möge *). Wie sich in Teutschland die Willkühr der Machthaber — der Despotismus — zu der gegenwärtigen Souverainitäts-Periode zu neigen anfing, so vertheidigte die Aegide des teutschen Volks das Kaiserliche und Reichs-Kammer-Gericht wider den §. 6. Artikel 19. der Leopoldinischen Wahl-Capitulation den Grundsatz: keine in der Wahl-Capitulation von den Kurfürsten einseitig getroffene und den ältern Reichs-Gesetzen entgegenstehende Verfügung als verbindlich anzuerkennen **).

Dieser

*) Siehe die letzte Kaiserl. Wahl-Capitulation Artikel 15. §. 1. und Artikel 16. §. 1.

**) Siehe Häberlin's Pragmatische Geschichte der neuesten Kaiserl. Wahl-Capitulation, im Anhange, in der Vorerinnerung S. V.

Dieser hohe Gerichtshof hat, diesem Prinzipio gemäß bekanntlich gehandelt *).

Findet die eben nach der Theorie und nach der Praxis entwickelte wahre Freiheit und Gleichheit vor dem Gesetze, welche der Luxemburgische Gesandte am teutschen Bundestage, der geist- und kenntnißreiche Freiherr von Gagern eine auxilii latio durch den teutschen Imperator cum tribunitia potestate nennt, in der Person eines teutschen Kaisers, als des Centralpuncts der teutschen Volks-Majestät nicht mehr Statt, so vereinigt sich die aus den Urgesetzen teutscher Nation eben entwickelte Gewalt in der Centralität, in der Einheit und Majestät der teutschen Bundes-Versammlung, um zu veranlassen, daß es der Mandatorum de non turbando vel non gravando oneribus insolitis nicht bedurfte. Eine solche ober-aufsehende Competenz ist schlechterdings begründet, wenn man nicht Selbsthülfe an die Stelle eines unpartheiischen obersten Gerichts-Hofes in Teutschland setzen will. Denn wer hat den Verfertigern der noch nicht einmal bekannt gemachten Bundestags-Acte, welche nur zu viele Merkmale der des Rheinbundes, mit Hinzufügungen aus dem schwerfälligen Regensburger Reichs-Tags-Gange, an sich trägt, die Befugniß ertheilt, der teutschen Nation, welche die gegenwärtigen teutschen Regenten wieder auf ihre Throne und Fürsten-stühle

*) Häberlin's Handbuch des teutschen Staats-Rechts rc. 2r Bd. S. 465 in den Noten *) und **).

stühle gesetzt hat, ein Urrecht zu entziehen, das, ohne alle Widerrede, eins der vernünftigsten ist.

Was versprach der Fürst Kutusow im Nahmen der vortrefflichsten und größesten Monarchen aus seinem Hauptquartier Kalisch, den 28. März 1813? *) Ist nun gleich das Versprechen, daß bei einem teutschen Reichstage Deputirte der Unterthanen mit zu Rathe sitzen sollten, noch nicht in Erfüllung gegangen und daher nur eine von den Instructionen ihrer Höfe abhängende Versammlung teutscher Regenten, ein solcher Allianz-Convent oder Congreß eingetreten, von welcher Vereinigung — von einem solchen Fürsten-Bunde — der scharfsinnige König von Preußen, Friedrich der Einzige, eben keine sehr hohe Meinung für das Beste des gemeinschaftlichen Vaterlandes, und für das Wohl einzelner teutscher Unterthanen in Territorien mittlerer und kleiner Größe hegte **), so müssen diese, wenn sie sich für die Re-

*) S. Nemesis, 2n Bandes 1ls Stück, S. 175 u. 176.

**) Pour se faire une idée de la diéte de Francfort, où on perdoit son tems en frivoles deliberations, en se disputent sur les pourpoints ou sur les dentelles d'or, que les seconds ambassadeurs pretentoient porter ainsi que les premiers, et de la lenteur de ses deliberations, il ne sera pas inutile d'en donner un esquisse. La bulle d'or est regardée comme la loi fondamentale de l'Allemagne; c'est à elle qu'on en appelle en toute occassion et s'il y a des chicanes, elle naissent de la façon de l'expliquer. Les Princes choisissent donc les docteurs les plus instruits de cette loi- les pèdans les plus

Repräsentanten und Stellvertreter des teutschen Volks halten und sich dafür ausgeben, doch immer dasjenige bedenken, was sie demselben, ihren Committenten schuldig sind. Wir Teutsche haben nämlich nicht darum auf so manche Art geblutet, um von denjenigen Regenten, welche für die Befreiung Teutschlands] von der französisch-Napoleon'schen Knechtschaft nichts gethan haben, in die Fesseln ihrer Willkühr, die nur zu oft das Machwerk einfältiger und verdorbener Staatsdiener ist, von Neuem geschmiedet zu werden. Diejenigen Fürsten, welche sich selbst zum Opfer für Europa und Teutschland dargestellt haben, denken nicht so, das zeigen im Allgemeinen die Regenten großer Monarchien, der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen, auch die

plus lourds et les plus consommés dans les vétilles de la formalité pour les envoyer comme leurs représentans à ces assemblées generales. Ces jurisconsultes discutent sur la forme des choses et ont l'esprit trop rétréci pour envisager les objects en grand: ils sont enivrés des leur réprésentation et pensent avoir la même autorité que celle, dont cet august corps jouissoit du tems de Charles de Luxembourg. Les diétes des Ratisbonne ne sont qu'une espèce de fantome, qui rappelle la memoire de ce qu'elles etoient jadis. C'est une assemblée de publicistes, plus attachés aux formes qu'aux choses. Un ministre qu'un Souverain envoie à cette assemblée est l'equivalent d'un matin de basse-court, qui aboie à la lune. — Frédéric II. Roi de Prusse Oeuvres posthumes, Histoire de mon tems, Tom. I. pag. 60 et 151.

die physisch minder mächtigen Fürsten, der mit seinen Unterthanen es gutmeinende König von Würtemberg und der Hochedle Groß-Herzog von Sachsen-Weimar und Eisenach, die, nach den gegebenen Beweisen ihrer Intelligenz und der Würdigung unsers Jahrhunderts, den Beherrschern größerer Staaten an die Seite gesetzt zu werden verdienen. In Ansehung Sr. Majestät des Königs von Preußen, den ich mit ächt teutschem Stolz, der sich auf die Intelligenz des Preußischen Volks, dem ich anzugehören das Glück habe, gründet, meinen allergnädigsten und innigstverehrten und geliebten König nenne, legen es besonders die Acten des Wiener-Congresses, nämlich in der Allgemeinheit die Note der Königlich Preussischen Gesandschaft vom 10. Februar 1815 *), und selbst in einem einzelnen Fall, die merkwürdige Signatur des Hochverdienten Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg dar **). Diese Urkunden der Weisheit und Gerechtigkeit sprechen laut den Wunsch und das Wollen der aufgeklärtesten Regierung aus:

1) daß es in Teutschland Landstände von Wirksamkeit, d. h. solche Volksvertreter geben möge, die Stützen einer guten Regierung und rechtschaffener Staatsdiener, und Zäume und Gebisse für die Willkühr schlechter Regenten

*) Siehe Klübers Acten des Wiener Congresses, 1r Bd. 4s Heft, §. 7. S. 108 und 5s Heft, S. 16 und 17.

**) Siehe die Grundsätze der höchsten Gerechtigkeitspflege in Teutschland, S. 20 und 21.

ten und der Fürstenknechte mit Lakayen-Seelen seyn sollen.

2) daß eine höhere Anstalt angeordnet und angetroffen werden möge, wodurch man Recht gegen den Regenten, wenn er in dieser Eigenschaft handelt, außer seinem Gebiete finden könne, und

3) daß dasjenige, was als Recht anerkannt worden ist, zur unnachläßlichen Vollstreckung gebracht werden müsse, damit dasjenige entfernet werde, was ich in meiner, mit allgemeinem Beifall in Teutschland aufgenommenen Druckschrift: „Ueber die Nothwendigkeit der Anordnung eines kräftigen teutschen Reichs- oder Bundesgerichts," S. 6—8, gesagt habe. „So stand," schrieb ich aus eigner Erfahrung, „das gerichtlich anerkannte Recht dem Unrechte des Mächtigern gegenüber. Dieses siegte in der Wirklichkeit über jenes — ein Zustand, der sich in Gesetzlosigkeit des Mächtigern, welcher der Abglanz der Gerechtigkeit, das Ebenbild Gottes auf Erden seyn sollte, weswegen sich die Regenten auch von Gottes Gnaden nennen, auflöste."

II.

In allen Gegenständen, in welchen ein teutscher Regent mitteler und kleinerer Größe, als solcher handelt, konnte er nicht vor seinen, von ihm bestellten Gerichten belanget werden, damit, wie Möser von der Republik der Thiere sagt, die Katzen nicht die Richter der Mäuse würden. Selbst die, in der jüngsten Kaiserlichen Wahl-Capitulation, Artikel 19. §. 6., aus der der Leopoldinischen *) sich eingeschlichene berüchtigte Stelle, daß Privat-Sachen der Landstände und Unterthanen, wenn sie wider ihre Obrigkeit Klage führten, welche die landesfürstliche Kammer beträfen, vor ihren

*) Siehe Crome die Wahlkapitulation des Römischen Kaisers Leopold des zweiten — dieses zu patriotisch gesinnten Monarchen ꝛc. Seite 141 u. f.

ihrem ordentlichen Landesgerichten entschieden werden sollten, hat man in Teutschland, wo man eine durchaus unpartheiische Gerechtigkeitspflege verlangte, und die Diener derselben dem gefährlichen Spiel des Pflicht-Heroismus nicht aussetzen wollte, niemals für verbindlich angesehen *). Man dachte, und zwar mit Recht, an den von Moser beleuchteten Ausspruch: „Wessen Brod ich ich esse, dessen Lied ich singe"; ferner an das vorhandene Gesetz des römischen Rechts, und endlich an den treffenden Ausspruch eines Weltweisen, der kein Teutscher, und ein eifriger Verehrer unserer vaterländischen innern Verfassung war, nämlich an Johann Jakob Rousseau, wenn er schreibt: „Die teutsche Verfassung benimmt den teutschen Souverains (Machthabern) die Befugniß, sich selbst Recht zu sprechen, d. h. das kostbare Recht, ungerecht zu seyn, wenn es ihnen gefällig ist"; oder nach Möser: „wie richtende Katzen die Mäuse zu fressen."

Nie räumten teutsche Regenten ihren Justiz-Gerichten die Befugniß ein, sich über ihre Regenten-Handlungen eine richterliche Entscheidung anzumaßen. Der Benachtheiligte mußte die Reichs-Justiz angehen; daher entstanden nicht selten Streitigkeiten zwischen den verwaltenden und den rechtsprechenden Behörden, weil jene Eigenschaft des Regenten nur zu häufig vorgewandt ward,

um

*) Siehe Häberlin's Pragmatische Geschichte der neuesten Kaiserl. Wahl-Capitulation, im Anhange, S. V.

um aus reinen Justiz-Sachen Regierungsangelegenheiten zu machen. Solche Sreitigkeiten endigten sich immer damit, daß den Landes-Justiz-Gerichten die Handhabung der Gerechtigkeits-Pflege von dem Landes-Herrn oder von dem ihn vorstellenden Staats-Ministerio untersagt und der Streit an die Reichsgerichte verwiesen ward. Ich habe zwei solche Fälle aus meiner Amtsführung im Hanöverschen angeführt, die wahre Justiz-Greuel darlegen *), und in Ansehung derer nur eine Abhülfe bei einem der höchsten Reichs-Gerichte erhalten gewesen wäre, wenn die Eingesessenen zu Ströhmen, Amts Ehrenburg, und zu Mollenfelde, Amts Brackenberg, nicht den langsamen und kostspieligen Weg, wider Kur-Braunschweig bei einem der höchsten Reichs-Gerichte zu klagen, gescheut hätten. An die Ober-Appellations-Gerichte konnte man sich in Beschwerden der eben angegebenen Art nicht wenden, denn diese waren nur an die Stelle der Reichs-Gerichte in den Fällen getreten, in welchen in Sachen mittelbarer Reichsunterthanen wider einander die Appellationen an eins der höchsten Reichs-Gerichte gingen, ehe die Privilegien der Nicht-Appellation ertheilt waren. Selbst diejenigen, welche von der Scheidung der Staatsgewalten

*) Siehe meine Druckschrift: Ein wichtiger Beitrag zur Beantwortung der Fragen: Wer darf die Einwohner der Kur-Braunschweigischen Staaten, während der französischen Occupation derselben, mit Rechtsbeständen besteuern? und können bei dieser Gelegenheit allgemeine Schulden auf das Hannöver'sche Recht verbindlicher Weise gemacht werden? S. 41 u. f.

ten nichts wissen wollen, und sie für Träumereien neuer politischer Meinungen ausgeben, um die Verwirrung der alten Zeit aufrecht zu erhalten, wobei man sich eben gut zu befinden wähnte, sind doch darin einverstanden, daß kein Justiz-Gericht eines teutschen Machthabers befugt sey, die Gesetze, welcher dieser gegeben hat, sie mögen recht oder unrecht seyn, bei einer gerichtlichen Entscheidung hintanzusetzen, und gegen ihren Inhalt zu erkennen. Man mußte bei einer entgegengesetzten Meinung alle Begriffe von Staat und von Staats-Recht verwirren und den Richter zum Gesetzgeber erheben, was er doch nie seyn soll, und nie seyn darf. Wo sollte auch in unserer jetzigen Zeit der Schlaffheit und Gleichgültigkeit ein solcher nicht zu billigender Muth wohl angetroffen werden? Gewiß nirgends, weil einem jedem Gerichte, dem dieser Justiz-Heroismus anwandeln möchte, die Verbannung der französischen Parlamente, als die Vorboten der französischen Staatsumwälzung, beifallen müßte.

Doch auf einen Augenblick angenommen, daß ein einländisches Justiz-Gericht den Muth hätte, wider eine Landesherrliche Verfügung zu erkennen: wie würde es mit der Vollstreckung des Erkannten aussehen? Die vollstreckende Befugniß gehört und gebührt in allen Staaten der höchsten Staats-Gewalt, die nach dem französischen Sprach-Gebrauche Souverainité heißt.

Warum behalten die Juristen noch diesen gallicanisch-Napolionischen Sprach-Gebrauch bei, da er die Köpfe verwirrt, und man doch bemüht ist, die übrigen Franzosenthums-Erinnerungen abzuschaffen?

Wie

Wie läßt es sich aber erwarten, daß der Machthaber sich selbst exequiren und also eine politische Selbstbefleckung begehen werde? Was ist aber eine Erkenntniß ohne Execution? Soll diese etwa von den Unterthanen vollstreckt werden, so haben wir, unter dem Schilde der Verwaltung der Gerechtigkeit, eine Insurrection, die sich mit einer Staats-Auflösung solchergestalt endigt, daß das Mittel ärger, als die Krankheit selbst seyn würde. Billig muß alle Volks-Justiz, und der Weg, welcher dahin führt, unterbleiben, wenn der teutsche Bund Kraft und Stärke wider den auswärtigen Feind erhalten soll; denn, so bald das Reich unter sich uneins wird, und die Glieder sich einander den Dienst versagen, so zerfällt es, nach dem Ausspruche der himmlischen Weisheit in unserer heiligen Urkunde.

Man würde auch irren, wenn man annehmen wollte, daß sich in Teutschland ein solcher, zu nichts führender, Justiz-Heroismus, wovon ich bisher gehandelt habe, zeigen werde. Wenigstens sind zwei Justiz-Gerichte, wovon das eine im Königreich Hannover und das andere in den Hessen-Cassel'schen Staaten angetroffen wird, einem solchen Justiz-Heldenmuthe so wenig zugethan, daß sie sich vielmehr, eingedenk der dreisten Behauptung, daß die Tendenz der Höfe immer dahin gerichtet gewesen sey, aus Staatsdienern, Lakaien zu machen *), von

*) Siehe das Journal „Welt und Zeit", 2ter Theil, §. 214. S. 116.

von der höchsten Staatsgewalt haben belehren lassen, wie sie in Gegenständen erkennen sollen, bei welchen das sogenannte Landesherrliche Interesse mit in Frage kömmt. Ich habe zwei sich ziemlich gleiche, äußerst merkwürdige Vorfälle zur Kenntniß des teutschen Publicums gebracht *), in welchen unter der Larve der Justiz, eine neumodische Kabinets-Justiz, d. h. In-Justiz, gehandhabt worden ist. Kabinets-Justiz war aber in Teutschland stets verboten **).

Die von mir zu Tage geförderten zwei Erscheinungen zeigen deutlich die Verschlechterung der Staatsdiener durch die Französisch-Napoleonisch-Westphälische Zeit; daher sich dasjenige völlig bestätigt, was in No. 62. des Ergänzungs-Blatts zur Jenaischen Allgemeinen Litteratur-Zeitung des Jahrs 1817, S. 111 und 112, über einen gewissen Hannöver'schen Justiz-Amtmann gesagt wird. Wo ist ferner, nach der gegenwärtigen Lage der Dinge in Teutschland, die man mit vollem Rechte die unglücklichste nennen kann, Abhülfe zu finden, wenn sich ein Ober-

*) Siehe das Journal „Nemesis", 10ten Bandes 3tes Stück, S. 267 — 361.

**) Siehe Häberlin's Handbuch des teutschen Staats-Rechts rc., 2ter Band, §. 300. S. 468 und Note **) zur 465sten Seite, wo ein merkwürdiges Erkenntniß des Kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts gegen Kur-Pfalz, vom 4. März 1793 angetroffen wird, verbunden mit Schmelzers Ausgabe der Kaiserl. Wahl-Capitulation, S. 153 u. f.

Ober-Appellations-Gericht entweder der unheilbarsten Nichtigkeiten schuldig macht, oder der Regent demselben verbietet, über diese, wenn sie von einem Unter-Gericht begangen werden, zu erkennen. Im Hessen-Cassel'schen soll dieser Fall sogar bei Nullitäts-Beschwerden in Inquisitions- und peinlichen Sachen, rücksichtlich des ehemaligen Königl. Westphälischen Präfecten, Freiherrn von Trott, zu Marburg, eingetreten seyn. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese Behauptung wahr sey, weil die ganze Erzählung, welche in der Zweiten Numer der Zeitschrift „Der Wächter am teutschen Bundestage" S. 11—48, und insonderheit S. 31 und 34, vorkömmt, zu speciel und zusammenhängend ist, als daß sie erdacht seyn sollte. Das bei diesem Vorgange stattgefundene Benehmen des von der rühmlichsten Seite bekannten Ober-Appellations-Gerichts zu Cassel, dem ein vortrefflicher teutscher Mann vorsitzet, gereicht demselben zur höchsten Ehre. Was hilft aber selbst ein so tüchtiges Ober-Gericht, wenn sein Constituent die Wirksamkeit desselben lähmt? Es heißt ja, nach einem Extract des Geheimen-Raths-Protocolls de dato Cassel den 23. December 1814, welchen der Herr Kurfürst den 4. August 1815 bestätigt haben soll *), daß Inquisitions- und peinliche Sache ausschließend zum Geschäfts-Kreise der Regierung gehörten, und das Ober-Appellations-Gericht dürfe sich darin, selbst

*) Siehe: „Der Wächter am teutschen Bundestage", No. 2. S. 34.

selbst wenn Nullitäten deduciret würden, nicht einmischen, um so weniger, da die von Seiner Kurfürstl. Durchlaucht höchst selbst gefällten und unterzeichneten Urtheile keine Abänderung litten. Das ist ein fürchterlicher Ausspruch, der den alten Rechts-Vorschriften durchaus widerspricht *), und alle persönliche Sicherheit in den Kur-Hessischen Staaten aufhebt. Ich verweise einen Jeden, der kein Fürstenknecht ist, und in dem keine Lakaien-Seele wohnt, um, nach Hundes-Demuth, den blinden Gehorsam zu predigen, auf diesen Vorgang, wenn er an der hohen und dringenden Nothwendigkeit der Anordnung eines Bundes-Gerichts für teutsche Staaten, mittler und kleiner Größe, noch Zweifel erregen und den Benachtheiligten an die sogenannten unpartheiischen, eigenen Landes-Gerichte verweisen will. Diese Verweisung ist nichts Anderes, als eine Phrase des überfirnißten Despotismus, der in der neumodischen Machtvollkommenheit teutscher Regenten, d. i., daß sie thun können, was ihnen beliebt, begründet ist, und welche französische Souverainität, als ein Geschenk der Napoleonischen Zeit, billig verschwunden seyn sollte. Dasjenige, was sich mit dem Herrn von Trott zugetragen hat, der sich über die unheilbarsten Nullitäten und über gegen ihn geübte Criminal-Cabinets-Justiz zu beschweren, das klärste Recht hatte, kann sich eben so gut in München und in Carlsruhe, als in Hannover und in

*) Siehe: „Häberlin, Handbuch des teutschen Staats-Rechts &c. 2ter Bd. §. 213. S. 440 — 444.

in Schwerin ereignen. Diese merkwürdige Sache, welche die Aufmerksamkeit und Theilnahme von ganz Teutschland billig hätte auf sich ziehen sollen, wenn wir nicht in Schlaffheit und Gleichgültigkeit versunken wären, zeigt genugsam an, daß Teutschland nicht mehr das ist, was es sonst war. Noch vor nicht langer Zeit hieß es:

„Unsere teutsche Landes-Regenten sind keine Despo-„ten, die thun und lassen können, was sie wollen, „und deren Befehlen die Unterthanen sich blind-„lings unterwerfen müssen, sondern sie können auch „dagegen, sowohl einzeln, als insgesammt, Klage „erheben, und der Fürst kann sich nicht weigern, „die Recht- oder Unrechtmäßigkeit seiner Befehle, sie „mögen unmittelbar von ihm selbst, oder von seinen „Regierungs- und Kammer-Collegien herrühren, „gerichtlich erörtern zu lassen."

(Siehe: Häberlin a. a. O. §. 299. S. 457.)

Wer wird dasjenige nicht gern unterschreiben, was ein ehemaliger würdiger Diener der Gerechtigkeit äußerte, wenn er sich, zur Zeit der französischen Revolution dahin ausdrückte:

„Ich muß gestehen, daß ich nicht begreife, wie man „heut zu Tage auf dem Rechte, in eigner „Sache Richter zu seyn, und keinem Ober-„richter davon Rechenschaft geben zu wollen, be-„stehen kann, und dadurch dem teutschen „Bürger sein edelstes Kleinod, gegen „seinen Landesherrn in jedem Falle bei

„einem Oberrichter Hülfe finden zu kön-
„nen, so offenbar entziehen will. Hier-
„aus können grade in unsern Zeiten am
„allerersten und häufigsten Unruhen
„entstehen, da den armen Unterthanen
„durch jenes Gesetz nun auch der letzte
„Weg, zur unpartheiischen rechtlichen
„Abhülfe ihrer Klagen zu gelangen, ab-
„geschnitten werden soll. — Hier schlägt
„der Grund nicht an, daß der Kaiser, mittelst Pri-
„vilegiorum de non appellando, Sachen von der
„reichsgerichtlichen Gerichtsbarkeit eximiren könne,
„indem in diesem Falle Niemand, als der Kaiser
„selbst, in Ansehung seiner Jurisdiction darunter
„leidet, da die Partheien ihre Instanzen und un-
„verdächtigen Richter behalten, und statt
„der Reichs-Gerichte, ein anderes Ober-Appella-
„tions-Gericht, dem sie sich so sicher, als den vorher-
„gehenden Instanzen, unterwerfen können, erhalten;
„auch an Zeit und Kosten ersparen. Dieß ist aber
„der Fall nicht, wenn sie in Klagen gegen den
„Landesherrn, anstatt der Reichs-Gerichte, sich
„dessen eigenen Gerichten allein unter-
„werfen, und ihren Gegentheil zugleich
„als ihren Richter anerkennen sol-
„len. — Ohne Bedenken also würde ich in allen
„Sachen zwischen Herrn und Unterthanen, sie möch-
„ten von München, Dresden, Zelle, Mainz, Cob-
„lenz, Tübingen, Cassel oder Darmstadt kommen,
„Appellations-Processe erkennen."

Häber-

Häberlin setzt a. a. O., S. 465, von der eben erwähnten Zeit hinzu:

„Wohl dem teutschen Bürger, daß sich bei den
„höchsten Reichs-Gerichten Männer finden, die ihm
„sein edelstes Kleinod zu erhalten suchen und
„despotische Grundsätze für das halten, was sie
„sind."

Vergleicht man den gegenwärtigen Zustand mit dem ehemaligen, so kann man mit vollkommenstem Rechte ausrufen: Wehe dem teutschen Bürger, daß diejenigen, die ihm Alles schuldig sind, ihm sein edelstes Kleinod rauben und ihn glauben machen wollen, daß sie keine Despoten sind!

III.

Die eigenen Gerichte sollen nämlich, nach den schon öfters erfolgten Ausspruch der teutschen Bundestags-Versammlung, welche immer mehr, nach der Majorität der Stimmen-Führer, den Charakter einer Fürsten-Vereinigung zu verrathen scheint, um eine Schutz-Anstalt für die Legitimität der regierenden Dynastien und für ihre und ihrer Minister und After-Minister Willkühr, d. i., daß sie mit den Unterthanen machen können, was sie wollen, zu bilden, von welcher der Teutsche mithin nichts als Nachtheile zu erwarten hat, die Stelle der Reichs-Gerichte oder eines unabhängigen und kräftigen Bundes-Gerichts vertreten.

Ich habe schon oben aus theoretischen Gründen uud praktischen Beispielen gezeigt, daß die eigenen Gerichte in den verschiedenen teutschen Gebieten mittler und kleiner Größe dasjenige nicht sind, und es nicht seyn können,

nen, was man von einer unpartheiischen, furchtlosen und zum Zweck einer jeden Justiz-Verwaltung führenden Gerechtigkeitspflege zu fordern berechtigt ist. In allen Rechtssachen, bei deren Entscheidung der Regent in rein teutschen Staaten mittler und kleiner Größe, (denn Monarchien, wie die österreichische nud preußische, als aus europäischen und teutschen Staaten zusammengesetzte, halten sich durch ihre eigene Schwere in den Schranken des Vernunftrechts, in dem Maaße, daß richterliche Entscheidungen nicht anders, als höchstens wider den Fiscus, der nicht selten der unterliegende Theil ist, nöthig werden) entweder ein mittelbares oder unmittelbares Interesse hat, sey es ein nahes oder entfernt liegendes, kann bei den von Regenten bestellten Justiz- und Ober-Appellations-Gerichten keine solche Gerechtigkeitspflege erwartet und gefunden werden, wie sie die gesunde Vernunft verlangt. Vor der Periode des Verderbnisses der Staatsbeamten, welche die letzte Hälfte der Regierung des Oberlehrmeisters in der Despotie, der Freiheits-Mörder Napoleon herbeigeführt hat, wurden die Diener der Gerechtigkeit in denjenigen rein teutschen Staaten, deren ich eben erwähnt habe, durch die Geltendmachung der willkührlichen Entziehungen ihrer Richterstellen geschreckt, damit sie so erkennen möchten, als es der Regent wünschte, der in alle Familienverhältnisse einwirkend seyn konnte, und es auch war, weil ihm ein größerer Wirkungskreis fehlte. Nachdem sich diese Epoche geendigt hat, wenn gleich die schlechten Grundsätze geblieben sind, welche die mehrsten Staatsbeamten beleben, daß sie nämlich der regierenden Dynastie und ihrem Hause, und nicht dem

Volke

Volke angehören, und daß sie daher dem Regenten und seiner Familie bei jeder Gelegenheit Anhänglichkeit zu beweisen und sein Interesse zu berücksichtigen haben, wenn gleich durch die Befolgung seines Willens, seiner Laune und seiner Leidenschaften, Vielen oder Einzelnen Unrecht an Leib und Gut geschehe, so hat man den Grundsatz selbst in den Statuten der regierenden Fürsten-Familie, worin er doch gewiß nicht gehört, eingeschaltet, daß die Richter ohne förmlichen Proceß-Gang ihre Stellen nicht verlieren, sondern von ihrem Staats-Amte nur durch Urtheil und Recht des competenten Richters entfernt werden könnten. Eine solche Verfügung findet sich in dem §. 13. des Kurfürstlich-Hessischen Haus- und Staats-Gesetzes vom 4. März 1817, in nachstehender Maßen:

„Kein Staatsdiener darf ohne Urtheil und Recht „seiner Stelle entsetzt, oder demselben sein recht- „mäßiges Diensteinkommen entzogen werden *)

Bei dieser Verfügung, die nur von Entsetzung redet, fällt es wohl sogleich von selbst auf, daß sie keine Sicherheit gewährt, denn so wie sie von dem Willen des Regenten, nach dem Grundsatze der ehemaligen Könige von Frankreich „Car tel est notre plaisir“ ausgegangen ist, kann sie wieder zurückgenommen werden. Wenn auch diesem Paragraphen zuwider gehandelt wird, welche Hint-ansetzung doch immer auf verschiedene Art möglich bleibt, wer

*) Siehe: Sammlung von Gesetzen für die Kur-Hessischen Staaten, Jahr 1817, No. IV. März.

wer soll ihn alsdann zur Anwendung und Vollstreckung bringen, da ein solcher proclamirter Grundsatz ohne alle Garantie nichts Anderes, als eine Napoleonisch Französische Phrase ist, und bleibt. Die Absicht liegt auch da, wo die Landstände entweder gar nicht vorhanden sind, oder wo sie nur ein Schattenbild von Volks-Repräsentanten ausmachen, und bei'm Abgang eines Bundes-Gerichts und einer Vollstreckungs-Gewalt entweder politische, theure Nullen oder Revolutions-Werkzeuge sind, klar an dem Tage, daß ein Staat besser durch die Dienerschaft — oft und fast die mehrste Zeit, wenn man die Allgemeinheit berücksichtigt, durch die Lakaienschaft vertreten werde, als durch Landstände. Allein diese Täuschung hilft nichts in der Entscheidung der Frage:

„Ob einländische Richter in Sachen, bei welchen „der Regent in rein teutschen Staaten mittler oder „kleiner Größe auf die eine oder die andere Art „interessirt bleibet, das Zutrauen verdienen, welches „ein allgemeines Bundes-Gericht gewinnen würde, „wenn es, nach dem Beispiele des verschwundenen „Kaiserlichen Reichs-Kammergerichts, in verbesserter Gestalt auferstände."

Um dasjenige zu beweisen, was nach einem vorhandenen allgemeinen Wunsche des vernünftigeren Theils des teutschen Volks noch immer gehofft wird, will ich eine Aeußerung über die Sicherheit einer unpartheiischen Rechtspflege der eigenen Landes-Gerichte in mittelmäßigen oder kleinen teutschen Staaten, sobald der Regent

oder seine nahen Umgebungen bei der Entscheidung eines Rechtsfalls irgend interessirt sind, anführen, die um so mehr Berücksichtigung verdient, weil sie sich von einem wahren weisen geheimen Justiz-Rath herschreibt, der den Vortrag in dem Hannöver'schen Geheimen-Cabinets-Ministerio, während der glücklichen und unvergeßlichen Regierung des Königs von Groß Brittanien und Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg, Georg II., hatte. Der seelige Struben — ein Sohn des berühmten Vice-Canzlers zu Hannover und berühmteren Schriftstellers, als er noch Hildesheimischer Land-Syndicus war, sagte mir einst über das mit Recht gelobte Ober-Appellations-Gericht zu Celle, dessen Bemerkung allgemein zutreffend ist, Folgendes:

„Die Rechtlichkeit des Königs sey an der furcht-
„losen und unpartheiischen Justiz-Pflege dieses
„erhabenen Justiz-Gerichts, welche sich in den
„häufig gegen die Königl. Domainen-Kammer ent-
„schiedenen Processen äußere, lediglich schuld. Die
„Stätigkeit der Amts-Stellen der Justiz-Bedienten
„sey es keineswegs. Der König habe nämlich, durch
„die Verleihung der Staats-Aemter, ein wirksames
„und sicheres Mittel in den Händen, um, wenn er
„es wolle, die Gerechtigkeitspflege nach seinem Willen
„zu lenken, ohne den Schein einer Einmischung in die
„Handhabung derselben auf sich zu ziehen. Dieses
„Resultat ergebe sich daher, daß er den Referenten,
„welcher der Königl. Domainen-Kammer ein un-
„günstiges Erkenntniß gemacht habe, wegen der

„Be-

„Befolgung seiner Amts-Pflicht, zwar lobe, allein „ihm oder seinem Sohne keine Beförderung ertheile; „wenn sie dagegen, bei einer eröffneten Bedienung, „demjenigen Rathe zu Theil werde, der wider die „Meinung des Referenten, nach dem Winke des Re- „genten oder seiner Minister, für die höchste Staats- „Gewalt gestimmt habe, oder mit der eröffneten „Amts-Stelle den Sohn des Wortführers der Mi- „norität begnadige. Wenn das eben Gesagte in „einigen Fällen geschehen sey, so würden die übrigen „Richter schon wissen, wie sie sich in der Folge „zu benehmen hätten, um weiter fortzukommen, „oder die Ihrigen zu Bedienungen und Ehren- „Auszeichnungen zu verhelfen. Auf diese Art würde „sich die Sache von selbst machen, ohne eben zu „befehlen, wie im Wege des förmlichen „Rechts wirkliches Unrecht zu begehen „sey."

Alsdann ist die neumodische Cabinets-Justiz, die im Hannöver'schen gegenwärtig statt findet, und die ich in Sachen der Zehnt-Pflichtigen zu Offenfelde, Amts Münden, Impetranten wider mich Impetraten in puncto arresti et concurrentiae zur Abtragung der Grund-Steuer bewiesenermaßen empfinde *), nicht nöthig.

Alles, was ich bisher, sowohl theoretisch, als prak- tisch über die Gerechtigkeits-Pflege bei den Territorial-

Gerich-

*) S. Nemesis, 10n Bds. 3s St. S. 345 u. 360.

Gerichten in Sachen, in welchen der Regent und seine Angehörigen in teutschen Staaten mittler und kleiner Große, entweder mittelbar oder unmittelbar, entfernt oder nahe interessirt ist, auseinander gesetzt habe, beweiset unwidersprechlich für alle, die keinen Hang zum Despotismus, und die keine Lakaien-Seelen haben; mithin Feinde des Hunde-Gehorsams sind, daß die eignen Gerichte für competent nicht angesehen werden können, daß ein Bundes-Gericht hochnothwendig sey und daß die von dem teutschen Bundes-Tage, nach den gegebenen neuesten Beweisen, ausgesprochene Verweisung der Reclamanten an die Territorial-Gerichte, durchaus keine Billigung verdient.

Diese Art gerechte Beschwerden zurück zu weisen, schließt eine in die Augen springende Justiz-Verweigerung in sich. Es kann daher keinem Beschwerten übelgedeutet werden, wenn er es wagt, ehe er noch andere völkerrechtliche Wege einschlägt, seine Beschwerde einer nochmaligen Prüfung derjenigen, nun einmal vorhandenen Anstalt vorzulegen, von der wir Teutsche unsere Abhülfe erwarten sollen, da uns noch zur Zeit durch die Allianz unter unsern mehrsten Machthabern, der Weg versperrt ist, um Recht zu finden.

In zwei Angelegenheiten ist der Zustand des Unrechts proclamirt, ob man gleich in Teutschland die Begründung eines Rechts-Zustands zu erwarten befugt war. Ich bringe sie nochmals zur Erwägung, und unterwerfe sie der Beurtheilung und Entscheidung der öffentlichen

lichen Meinung des gebildeten Publicums in Teutschland um so mehr, da ein jeder Vaterlands-Freund es gewiß mit Dank erkennt, daß die Gründe, nach welchen ein Reclamant abgewiesen wird, öffentlich bekannt gemacht werden; durch welche Publicität ihm wahrscheinlicherweise die Veranlassung gegeben seyn soll, entweder seinen Vortrag zu verbessern, oder den Herrn Referenten zu berichtigen. Durch diese Publicität wird der öffentlichen Meinung, als einem Ober-Gerichte über den teutschen Bundes-Tag, gehuldigt.

IV.

Nachdem die Arbeiten des Kur-Hessischen sogenannten Landtags der Jahre 1815 und 1816, in Gemäßheit der beurkundeten Darstellung seiner Verhandlungen mit Blicken auf die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft; ferner nach einem Nachtrage zu derselben, und endlich nach vier besondern Heften durch den Druck bekannt gemacht waren, welche Publicität eine Berufung auf die Entscheidung der öffentlichen Meinung ist, und worauf das von allen Verständigen und wohlwollenden Menschen ungünstig aufgenommene Kur-Hessische Censur-Gesetz vom 14. Jun. 1816 *) nicht in Anwendung gebracht werden mag, da die Druck-Presse ohne Censur, bei unsern geheimen Verhandlungen zwischen Fürst und Unterthanen, das

*) S. die Anlage zum Oppositions-Blatt No. 46. den 7ten Jul. 1817, S. 358. 359.

das einzige Mittel ist, wie Landes-Repräsentanten ihren Committenten von der Erfüllung des erhaltenen Auftrags Rechenschaft ablegen können; — nachdem ferner durch den Neuen Rheinischen Merkur des Jahrs 1816, No. 102 und 103, S. 417 — 422, eine sehr wichtige Urkunde nämlich die Berechnung über die englischen Subsidien, welche an Kur-Hessen im Nord-Amerikanischen Freiheitskriege bezahlt worden sind, und die durchaus richtig ist, auch nicht ohne Folgen bleiben kann, gedruckt erschienen, und endlich die in No. 97 bis 100 des Neuen Rheinischen Merkurs vom Jahr 1816 abgedruckte Verfassungs-Urkunde, welche ebenmäßig genuin ist, bekannt geworden war, weswegen eine sogenannte Berichtigung erfolgt seyn soll, die sich aber im 2ten Stück der Zeiten, von Voß, vom Jahr 1817, S. 278 — 298, schon zum voraus widerlegt befindet, so habe ich, als Kur-Hessischer Landstand, Beiträge zu den Hessen-Cassel'schen Landtags-Verhandlungen des Jahrs 1815 und 1816 unter meinem Nahmen drucken lassen. Ich habe die Bewegungs-Gründe, warum ich zu dieser Publication geschritten bin, in dem Vorwort zu dieser gewiß nicht unwichtigen Druckschrift angegeben, worauf ich mich hier um so mehr beziehe, als ich glaube, daß ein Landstand, so lange die Landstandschaft noch auf einem Gute haftet, sich seiner Verbindlichkeit gegen seinen Committenten, d. i. für das ganze Land zu reden und wirksam zu handeln, nicht entschlagen dürfe. Stets gewohnt den Gesetzen desjenigen Staats, in welchem ich lebe, zu gehorsamen — das einzige Mittel, um ein freier Mann zu seyn — habe ich das Manu-

script

script dieser wichtigen Druckschrift zuvörderst der Censur der Königlich-Preußischen Regierung zu Erfurt unterworfen, und nachdem ich von dieser den 25. December 1816 das Imprimatur erhalten hatte, wodurch ich die Absolution von jeder literarischen Sünde überkommen habe, ist das Manuscript das rechtmäßige Eigenthum meines Verlegers, des Herrn Buchhändlers Johann Carl Müller, eines Königlich-Preußischen Unterthans zu Erfurt, geworden.

Die Bekanntwerdung der Wahrheit hat einer gewissen bekannten Classe Kur-Hessischer Staatsdiener nicht gefallen, weil sie das Licht scheuen. Diese haben die Gewissenhaftigkeit des Herrn Kurfürsten von Hessen Königliche Hoheit überrascht, indem sie Allerhöchstdenselben vermogt haben, nicht nur den Buchhändlerischen Vertrieb dieser Druckschrift in den Kur-Hessischen Staaten zu untersagen und die dahin versandten Exemplarien, durch das Regierungs-Collegium zu Cassel, zu confisciren, sondern auch sich in Berlin über den Druck derselben zu beschweren, um zu veranlassen, daß über das Verhältniß und Verfahren des Hessen-Cassel'schen Regenten gegen die Regierten nichts weiter durch den Druck bekannt gemacht werden möchte. Mit diesem Gesuche hat der Kur-Hessische Gesandte am Königlich-Preußischen Hofe jedoch so wenig etwas ausgerichtet, daß vielmehr in der unter einer sehr aufmerksamen Censur stehenden Königl. Preußischen Berliner Zeitung, die in gewisser Hinsicht als ein officielles Staatsblatt angesehen werden kann, nach dieser ohne Erfolg gebliebenen Kurhessischen Beschwerde,

schwerde, merkwürdige Auszüge aus derselben erschienen sind *).

In den gelehrten Blättern, welche auf zwei der ersten teutschen Universitäten erscheinen und deren Urtheil das der Menge gewöhnlicher Weise bestimmt, ist diese Druckschrift, welche eine vielumfassendere Tendenz hat, als den mehrsten Flug- oder Wind-Blättern eigen ist, indem es hier auf die Vertretung der Rechte eines biedern ächt teutschen Volksstamms ankömmt, hat sie eine solche ehrenvolle Aufnahme gefunden, daß es über ihren Inhalt in No. 64. der Ergänzungs-Blätter zur Jenaischen allgemeinen Literatur-Zeitung des Jahrs 1817, S. 125, heißt:

„Das ganze Werk ist ein sehr wichtiger „Beitrag zu der neuen Staats-Geschichte „Teutschlands und verdient die Aufmerksam„keit jedes biedern teutschen Mannes, „insbesondere der Fürsten und Staats„Diener, (vorzüglich bei'm teutschen Bun„des-Tage,) denen wir dasselbe nicht genug„sam empfehlen zu können glauben. Es ist „mit der an Herrn von Berlepsch bekannten „patriotischen Freimüthigkeit geschrieben, „die jetzt wahrlich Noth thut **)."

Das

*) S. die Haude- und Spenersche Berliner Zeitung des Jahrs 1817, No. 32. vom 15. März.

**) S. Hallische Literatur-Zeitung des Jahrs 1817, No. 110.

Das ganze Kur-Hessische Verbot, um diese Druckschrift zu unterdrücken, hat nichts geholfen *), und wird um so weniger jetzt etwas helfen, da die Literatur-Zeitungen ihren Inhalt bekannt gemacht haben, und diese nicht unterdrückt werden können, vielmehr allgemein gelesen und beherzigt werden.

Durch dieses Verbot ist die Wahrheit des Vorgetragenen stillschweigend anerkannt worden, denn verbieten, heißt nicht widerlegen. Es bleibt vielmehr ein kräftiges Mittel, um viel gelesen zu werden. Auch ist dieses Verbot gegen mich nicht zu vertheidigen. Ich glaube mich in Ansehung des Herrn Kurfürsten von Hessen Königl. Hoheit und des von Ihm regierten Landes solchergestalt betragen zu haben, daß mir beide, Fürst und Unterthanen, die größte Verbindlichkeit schuldig sind, und daß ich eben dadurch berufen bin, die Wahrheit zu verkünden, wenn sie auch von einer gewissen Seite nicht gern gehört werden sollte.

In der ganzen Periode der Welt-Geschichte vom Jahr 1806 bis jetzt habe ich mich mit Klugheit und Muth,

No. 110. S. 42 — 46, und Ergänzungs-Blätter zur Jenaischen allgemeinen Literatur-Zeitung No. 63 und 64, S. 113 — 125. Auch Oppositions-Blatt des Jahres 1817, No. 83, 83 und 84.

*) S. Beilage zu No. 84. der Frankfurter Ober-Postamts-Zeitung des Jahrs 1817 und Oppositions-Blatt No 5, 82, 83 84 des Jahrs 1817.

Muth, ächt teutsch solchergestalt benommen, daß ich das Zeugniß zu verdienen glaube, welches mir in einer Zeitschrift öffentlich beigelegt worden ist, deren Redacteur mir so wenig, als ihre Mitarbeiter bekannt sind. Ich meine den ganz vortrefflichen, von jedem Preußen nicht genug zu beherzigenden Aufsatz in den im Jahr 1814 erschienenen Teutschen Blättern, 2r Bd. Nro. 92. S. 601 — 613, unter der Aufschrift:

Politische Literatur seit Wiedereroberung der Preßfreiheit.

Ich mache ihn, soviel er mich nicht betrifft, durch dessen wiederholten Abdruck in der Anlage I. zu dieser Schrift bekannt, da er anjetzt nicht genug bekannt und und beherziget werden kann und da er die beste Widerlegung des Hessen-Casselschen Censur-Edicts und des Verbots der Circulation meiner Druckschrift in den hessencasselschen Staaten gewährt.

Um dasjenige zu beweisen, was ich eben gesagt habe, muß ich von mir selber reden, welche Selbst-Biographie jeder vernünftige Mann gern unterläßt und sie lieber Andern anheim stellt. Bei der Constituirung des Königreichs Westphalen übergab ich 1) der Buchdrucker-Presse eine Schrift unter dem Titel: „Ueber die Vereinigung aller Provinzial-Schulden des Königreichs Westphhalen in eine allgemeine Reichs-Schuld," welche die vorzügliche Tendenz hatte, zu beweisen, daß die alte Hessische Landes-Schuld keinen Gegenstand der Zusam-

menwerfung aller Provinzial-Schulden in eine finanzielle Einheit abgeben könne.

Ich habe es ferner 2) durch meinen umsichtigen Bericht an das westphälische Finanz-Ministerium vom 22. März 1809 veranlaßt, daß die halbe Personal-Steuer des Jahrs 1809 nicht erhoben, sondern erlassen worden ist *). Bei den im Jahr 1809 stattgefundenen Dörnbergischen und Sternbergischen Insurrectionen habe ich 3) von den Hessen-Cassel'schen Staaten, von der Stadt Cassel und von Wilhelms-Höhe den höchsten Gefahrstand durch mein muthvolles und kluges Verfahren abgewandt. Da beide Versuche nichts fruchten konnten, so mußte der wahre Vaterlandsfreund eben so handeln, als ich gethan habe, nämlich das Zutrauen der Franzosen zu gewinnen, die Rache derselben und mithin den Gefahrstand ableiten. Hätte ich anders gehandelt, so würde im Jul. 1809 eine französische Straf-Colonne die westphälische Regierung wieder hergestellt haben: aber alsdann Wehe den Hessen und dem Schlosse Wilhelms-Höhe, das mit einigen Tonnen Pulver in die Luft gesprengt, und der Erde würde gleich gemacht worden seyn!

Ich habe es also dem Herren Kurfürsten von Hessen erhalten. Ich bin der Erhalter seiner schönen Sommer-Resi-

*) Siehe meine Materialien zur anhebenden Gesetzgebung im aufgelösten Königreich Westphalen in finanzieller Rücksicht, S. 52 — 88, und meine W. F. G. 1r Thl. §. 106. S. 180 u. f.

Residenz gewesen. Doch eine wichtigere Erhaltung als diese, ist 4) die der Universität Marburg. Es kam lediglich auf mich an: ob sie erhalten oder aufgehoben und aufgelößt werden sollte. Wäre der letzte Fall eingetreten, so würde sie jetzt wohl gleiches Schicksal mit ihren Schwestern Rinteln und Helmstädt haben. Wer zur Zeit der Unterdrückung ein rechtschaffner Teutscher war, mußte sich als ein Ableitungs-Mittel ansehen, um das mehrere Böse zu entfernen und das zu erhaltende Gute zu sichern. Um diesen gedoppelten Zweck zu erreichen, war es unumgänglich nöthig, sich nach dem Ausspruch der heiligen Urkunde: „Seyd klug wie die Schlangen (gegen die Franzosen und Französisch-Teutschen), und ohne Falsch, als die Tauben" (rücksichtlich der Unterthanen) zu betragen.

Ich hatte mir daher Verbindungen in Cassel zu verschaffen gewußt, die mich, als Präfecten, in Zeiten unterrichteten, wenn etwas Nachtheiliges im Werke war. Von diesen erfuhr ich, daß der Studien-Director und der Minister des Innern die Aufhebung der Universität Marburg in Antrag bringen würden. Gegen diese Maaßregel wandte ich mit Klugheit das gehörige und allein zweckfördernde Mittel an, nämlich durch den Chef der geheimen Polizei eine Contre-Mine anzulegen. Diese glückte mir vollständig.

Um diese gefährliche Anstalt zu etwas Gutem zu benutzen schilderte ich in einem Immediat-Bericht an den König von Westphalen, welchen der Chef der hohen

Policei

Polizei dem Könige überreichte, mit lebhaften Farben die Nachtheile und Folgen, welche die Caducirung der Universität Marburg unfehlbar nach sich ziehen würde, und erhielt durch den geheimen Canal, dessen ich mich bedient hatte, die Königliche Zusicherung, daß, wenn die Professoren, die Studirenden und die Bürgerschaft zu Marburg sich gut betragen würden, die Universität daselbst erhalten werden solle.

In der zweiten Sitzung des Staats-Raths, der ich im October 1809 beiwohnte, war das Decret über die respective Erhaltung und Subpression der im Königreich Westphalen vorhandenen fünf Universitäten, Göttingen, Halle, Helmstädt, Rinteln und Marburg vorgetragen. Die Section des Innern im westphälischen Staats-Rathe hatte sich zum Beschluß der Erhaltung der zwei erstern und zur Aufhebung der drei letztern gelehrten Anstalten vereinigt. Der im versammelten Staats-Rathe abgestattete Bericht des Referenten, Staats-Raths von Leist schloß dahin: der König von Westphalen rief mich auf, meine Meinung über die Caducirung der Universität Marburg abzugeben, weil ich dort Präfect gewesen wäre. Hätte ich dazu gestimmt und in meinem Dafürhalten mit der französischen Phrase eines zu Marburg herrschenden schlechten Geistes, welche bei den Franzosen eine unwiderstehliche Zauberstärke hatte, geendigt, so wäre es um die Universität gethan gewesen. Allein ich faßte, ob ich gleich zum ersten Male im Staatsrathe sprach, alle Gründe mit einer solchen Stärke der Wahrheit und Ueberredung zusammen, und endigte meinen Vortrag mit der

bedeu-

bedeutenden Zurückerinnerung an die mir ertheilten Königlichen Erklärung, daß die Marburger Universität sollte erhalten werden, wenn sich Professoren, Studenten und Bürger gut betragen würden, von welchem guten Benehmen sie in der Sternbergischen Insurrections-Nacht vom 24. Jun. keine zweideutigen Beweise gegeben hatten, wovon die Folge war, daß der König die Erhaltung dieser, jedem Hessen besonders wichtigen bildenden, gelehrten Anstalt befahl und mich in der Folge, als Vieles für sie geschah, in öffentlicher Audienz den Protector von Marburg nannte.

Ich kann mich zur Bewahrheitung des eben Dargelegten auf das Zeugniß aller derjenigen, die Mitglieder des westphälischen Staats-Raths im October 1809 waren, und insonderheit auf das Zeugniß des Kur-Hessischen Herrn Staats-Ministers von Witzleben und des Kur-Hessischen Herrn Geheimen-Raths von der Malsburg, welche meine Special-Collegen gewesen sind, beziehen. Ich glaube durch dasjenige, was ich in dieser wichtigen Angelegenheit gethan habe, mir ein fortwährendes Verdienst um die intellectuelle Cultur der Kur-Hessischen Unterthanen erworben zu haben — ein Verdienst, daß Sr. Königlichen Hoheit dem Herrn Kurfürsten gewiß nicht gleichgültig bleiben wird. Zwei pecuniäre Vortheile habe ich den Hessen und allen denjenigen, welche zum Königreich Westphalen gehört haben, dadurch verschafft, daß ich 5) im Jahr 1812 eine Abhandlung „Ueber die im Königreich Westphalen erhaltenen gutsherrlichen Berechtigungen und über die Statthaftig-

haftigkeit, sie durch possessorische Klagen bei den Friedens-Gerichten geltend zu machen," durch den Druck bekannt machte, die das wichtige Königliche Decret vom 14. August 1812 (Siehe das Gesetz-Bulletin des Königreichs Westphalen vom Jahr 1812, 2r Theil, No. 27. (No. 125.) S. 164 und 169, und meine Westphälische Finanz-Geschichte, 2r Theil §. 85. S. 163 und 164 zur Folge gehabt hat und noch jetzt, nach No. 62. der Ergänzungs-Blätter zur Jenaischen allgemeinen Literatur-Zeitung des Jahrs 1817, S. 111 und 112, von Nutzen bleibt. Ein noch größeres Verdienst glaube ich mir 6) dadurch erworben zu haben, daß ich die Decretirung der Thüren- und Fenster-Steuern und ihres Stellvertreters, wider die Meinung aller westphälischen Minister und des ganzen Staats-Raths, hintertrieben habe. Ich beziehe mich desfalls auf meine Beiträge zur Finanz-Geschichte des verschwundenen Königreichs Westphalen. S. 20 und 241 — 271, und auf die durch die Praxis der neuesten Zeit bestätigte Gewißheit, daß, wenn die eine oder die andere dieser Steuer-Arten gangbar gewesen wäre, als sich das Königreich Westphalen aufgelöst hatte, diese noch jetzt bestehen würde; denn das ist das notorische Schicksal aller steuerbaren Unterthanen, die in den Theilen Teutschlands wohnen, welche zum Königreiche Westphalen geschlagen woren, weil es Geld einbringt; auf welche Geld-Aernten sich die väterliche Huld der alt-neuen Regenten, mit Ausnahme des Königs von Preußen, bekanntlich einschränkt.

Diese

Diese unläugbaren Verdienste, welche ich mir um Seine Königliche Hoheit den Herrn Kurfürsten von Hessen während der bezeichneten Periode seiner unterdrückten Regentenschaft erworben habe, erhalten dadurch einen erhöheten Werth, daß ich nach wieder eingetretener Regierung desselben bemüht gewesen bin, auf dem Wege eines wechselseitigen Verstehens Beiden, dem Regenten und den Regierten, nach Gelegenheit aller zu erwägenden Rücksichten, nützlich zu seyn.

Ich verweise desfalls auf mein merkwürdiges und reichhaltiges Pro Memoria vom 1. März 1815, in meinen Beiträgen zu den Hessen-Cassel'schen Landtags-Verhandlungen, S. 72 — 144, und insonderheit auf S. 96, 97, 98, 99 und 100, mit der Bemerkung, daß Seine Königliche Hoheit der Herr Kurfürst keinen bessern Rathgeber, als eben mich, gehabt hat, und daß ich Ihm eben durch meine Druckschrift vortrefflich noch jetzt diene. Aber das Verbot der Lesung derselben nöthigt mir, leider! das traurige Geständniß ab, daß die Umgebungen eines Gerechtigkeitliebenden und gewiß einsichtsvollen Regenten, wie der Herr Kurfürst Königliche Hoheit ist, suchen Seine Gewissenhaftigkeit zu überraschen und Ihn gegen die Stimme der Wahrheit unempfindlich zu machen. Träte dieser Fall nicht ein, so würde die Beschwerde des Buchhändlers Müller, zu Erfurt, nicht entstanden seyn. Da er bei seiner Zurückkunft von der Leipziger Jubilate-Messe von dem Buchführer Krieger zu Cassel und Marburg die schriftliche Nachricht bekam, daß von der Regierung in Cassel die von ihm verlang-

ten

ten und ihm überſandten 40 Exemplare confiſcirt wären, und auf ſein (des Herrn Krieger) Nachſuchen, um die Bezahlung des Betrags dafür, welcher, nach dem Ladenpreiſe, 20 Thaler ausmacht, er die Kurfürſtliche Entſchließung erhalten habe, daß nichts dafür vergütet werden ſolle, ſo mußte ſich mein Verleger, der Herr Buchhändler J. C. Müller, zu Erfurt, aus den in ſeiner Reclamation enthaltenen Gründen, entſchließen, dieſe Angelegenheit, die nicht eben wegen der Summe, allein wegen des Gegenſtandes und des Princips, das demſelben unterliegt, für den ganzen teutſchen Buchhandel ſehr wichtig iſt, daher denn auch der ganze Vorgang ſich in No. 142. des Oppoſitions-Blatts des Jahres 1817 bekannt gemacht befindet, am 17. Mai 1817 bei der hohen Verſammlung des Teutſchen Bundes in nachſtehender Maßen anzubringen:

V.

Ich — ein Königlich-Preußiſcher Unterthan — habe das Manuſcript der merkwürdigen politiſchen Schrift eines geachteten, ächt teutſchen Landſtandes und Schriftſtellers,

„Friedrich Ludwig von Berlepſch
Beiträge zu den Heſſen-Caſſel'ſchen Landtags Verhandlungen der Jahre 1815 und 1816.“

auf die rechtmäßigſte Art an mich gebracht.

Ehe

Ehe ich zum Druck, Verlag und Buchhändlerischen Umtrieb und Absatz meines Eigenthums geschritten bin, habe ich das Manuscript dieser Druckschrift, deren Wichtigkeit, in Gemäßheit des Artikels 13 der Teutschen Bundes-Acte, in No. 110. der Allgemeinen Hallischen Literatur-Zeitung des Jahres 1817, S. 41 — 46, nach der Anlage unter Ziffer I. sehr richtig angegeben worden ist, bei der competenten Behörde zur Königl. Preußl. Censur eingeliefert, und, nach der Anlage unter Ziffer II. am 25. Decembr. 1816 das Imprimatur von der ersten Abtheilung der Königl. Preußl. Regierung zu Erfurt erhalten. Auf diese recht- und gesetzmäßige Art, ist die, sich in Frage befindende Druckschrift eines Landstandes, die also den Artikel 13 der Teutschen Bundes-Acte angeht, mein rechtmäßiges Eigenthum geworden, indem, nach den Grundsätzen des teutschen Buchhandels, unabgesetzte Exemplarien einer Druckschrift, das Eigenthum des Verlegers bleiben, womit die Vorschrift des gemeinen Privat-Rechts bei'm Kauf und Verkauf genau übereinstimmt. Auf das ausdrückliche Verlangen des Herrn Buchführers Krieger zu Marburg und Cassel, (wenn man ihm das Prädicat Herr, nach der Anlage unter Ziffer III. noch beilegen darf, da der Gebrauch desselben in den Hessen-Cassel'schen Staaten bei denjenigen, die nicht von Adel oder zu der Landesherrlichen Dienerschaft gehören, verboten seyn soll, wenn anders das bebehauptete Hessen-Cassel'sche Edict keine Satyre ist,) habe ich dieser Buchhandlung nach und nach 40 Exemplare dieser landständischen Druckschrift zugesandt.

Vor einigen Tagen ist mir, bei meiner Zurückkunft von der Leipziger Jubilate-Messe, nach der Anlage unter Ziffer IV., von derselben die an mich gerichtete Nachricht geworden:

„Daß die Regierung in Cassel die übersandten 40 „Exemplare confiszirt, und auf das Nachsuchen „des Herrn Buchhändler Krieger um die Bezahlung „des Betrags dafür, welcher, nach dem Ladenpreise, „20 Thaler ausmacht, die Kurfürstliche Ent„schließung erhalten habe, daß nichts dafür „vergütet werden solle.

Des Herrn Kurfürsten von Hessen Königl. Hoheit, hat diesemnach in mein Eigenthum eingegriffen, und mich desselben beraubt.

Findet Allerhöchstderselbe es rathsam, daß diese Landständische Druckschrift in dem von ihm regierten Lande nicht gelesen werde, obgleich dieser Zweck unerreichbar bleibt, so müssen die weggenommenen Exemplare mir zurückgegeben werden. Ich kann den Herrn Buchführer Krieger dazu im Wege Rechtens nicht anhalten, weil er politische Unmöglichkeiten in physische nicht verwandeln, und weil ich bei den Hessen-Cassel'schen Gerichte keine, wenigstens keine wirksame Rechtshülfe finden kann. Mich zur Gewährung meines Eigenthums, an meinen Allergnädigsten König und Herrn oder Dessen Gesandtschaft in Cassel zu wenden, unterlasse ich aus schuldiger Discretion gegen meine allergnädigste Schutz-Obrigkeit.

Da aber das Ende des 18ten Artikels der Teutschen Bundes-Acte unter Litera d den Buchhandel, zur Beschützung der Preßfreiheit, die bei Landständischen Verhandlungen höchstes Bedürfniß ist, in besondern Schutz nimmt, und dem Nachdruck, zur Bewahrung des Rechts der Verleger, nachdrücklich zu wehren verspricht, es jedoch noch ärger ist, wenn Exemplare einer durch die Censur legalisirten Landständischen Druckschrift, welche zum 13ten Artikel der Teutschen Bundes-Acte gehört, confiscirt werden, da alsdann ein possitiverer Schaden für den Verleger entsteht, als wenn nachgedruckt wird; mithin die Competenz dieser Höchstverehrlichen Versammlung, in dieser Angelegenheit einzuschreiten, außer Zweifel zu seyn scheint, so ergeht an diese oberaufsehende und daher Person und Eigenthum eines jeden Teutschen schützende Behörde, so unangenehm es auch für mich ist, die Zahl der, gegen Hessen-Cassel sich schon erhobenen mannichfaltigen Beschwerden noch zu vermehren, meine allerunterthänigste Bitte:

„Sr. Königliche Hoheit, den Herrn Kurfürsten von „Hessen, durch Seine Bundestags-Gesandtschaft zu „vermögen, mir mein Eigenthum zurückzugeben oder „mir den Ladenpreis der confiscirten 40 Exemplare „mit 20 Thlr. auszahlen zu lassen, und im Weigerungsfall mir den Recurs an diese höchstaufsehende, „und das Eigenthum schützende Behörde des teutschen „Volks ausdrücklich vorzubehalten, damit ich auf „eine oder die andere Art zum Genuß meines Eigenthums-Rechts gegen Willkühr gelange.

VI.

Die Entscheidung dieser Beschwerde fiel in einen Zeitpunct, in welchem alle Reclamationen wider das Kurhessische Gouvernement, ja selbst in solchen Gegenständen, in welchen sich die Teutsche Bundestags-Versammlung früher für berufen zur Abhülfe, d. h. competent erklärt hatte, abgewiesen sind.

Es erfolgte daher am 14. Jul. 1817, nach dem §. 346. des Protocolls der Teutschen Bundes-Versammlung, der Beschluß:

„Daß das Gesuch des Buchhändlers Johann Carl „Müller, zu Erfurt, als nicht hieher gehörig, „abzuweisen sey."

VII.

Das Betragen der Regierung zu Cassel, welches diese Beschwerde veranlaßt hat, greift offenbar in das wohlerworbene Eigenthum des Reclamanten ein. Ist gleich die Summe des ihm entzogenen Vermögens gering, so kommt es hierauf nicht, sondern darauf an: ob ein teutscher Machthaber (Souverain) befugt und ermächtigt sey, einem Teutschen sein wohlerworbenes Vermögen zu entziehen, ohne ihn deßfalls vollständig zu entschädigen. Fällt diese Entschädigung weg, so ist die Entziehung, oder Schmälerung des Eigenthums Etwas, was bei Privat-Personen, wenn sie sich desselben schuldig machten, nicht ungeahndet bleiben würde. Der Buchhändler Müller in Erfurt gehört, was die Sache noch wichtiger macht, als Person, wie Subject nicht einmal zu den Hessischen Unterthanen, sondern genießet das Glück, Sr. Majestät dem König von Preußen anzugehören. So viel aber den Gegenstand, nämlich das Object, anlangt, so will der

der Reclamant sich mit dem Herrn Kurfürsten von Hessen in abstracto nicht in den Streit einlassen, ob er, vermöge der ihm zustehenden Polizei-Gewalt, befugt sey, Druckschriften, die ihm nicht gefallen, der Lesewelt in seinen Staaten zu entziehen. Diese Befugniß, welche der Buchhändler Müller ununtersucht und dahingestellt seyn läßt, ermächtigt den Kur-Hessischen Regenten jedoch nicht, die an einen Buchhändler in Cassel und Marburg auf sein Verlangen gesandten Exemplare einer der Regentenschaft mißfälligen Druckschrift, ohne Zahlung des Ladenpreises, zu confisciren. Er kann nur höchstens die eingezogenen Exemplare einer, Ihm oder seiner Regierung mißfälligen Druckschrift entweder durch die Polizei-Behörde an den auswärtigen Verleger zurücksenden, oder sie dadurch sämmtlich an sich kaufen, daß er den Ladenpreis derselben zahlt. —

Zu der Wahl einer dieser Alternativen muß er sich um so mehr bestimmen, wenn die Druckschrift die Censur eines mit Kur-Hessen befreundeten Staats passirt und der Schriftsteller, der Drucker und der Verleger die Erlaubniß ihres Gouvernements erhalten haben, sie an das große Publicum zu bringen. Eine dahin abzweckende Verfügung, einer solchen Druckschrift die Circulation zu versagen, ist eine Beleidigung für denjenigen Staat, der das Imprimatur gegeben hat. Noch empfindlicher ist sie, wenn der sich legal verhaltene Unterthan einen Eingriff in sein wohlerworbenes Eigenthum, das er sich mit Anwendung von Kosten verschafft hat, erduldet, und das um so mehr, da der Gegenstand in gedoppelter Hinsicht in die

Ver-

Verfügungen der Bundes-Acte einschlägt. Dieser Fall tritt hier subjectiv und objectiv ein, in erster Rücksicht, weil die Druckschrift von einem Kur-Hessischen Land-Stande verfaßt ist, in letzterer Hinsicht aber, da sie landständische Verhandlungen von entscheidender und entschiedener Wichtigkeit betrifft. Die Bundes-Acte setzt nämlich in ihrem 13ten Artikel fest: daß in allen Bundes-Staaten eine landständische Verfassung Statt finden werde. Ob durch diesen wohlthätigen Zügel, welchen man der neuen Souverainität angelegt hat, der Zweck wird erreicht werden, welchen man berücksichtigt haben mag, das steht zwar dahin — allein so viel bleibt doch immer gewiß, daß, da die Verfasser der Bundes-Acte den eben angegebenen Zweck gewollt zu haben scheinen, sie auch in die dahin führende Mittel eingewilligt haben müssen. Ist diese logische Wahrheit nicht zu bezweifeln, so können die Meinungen und Wahrheiten, welche ein Landstand in landschaftlichen Angelegenheiten vorbringt, auf eine indirecte Art so wenig, als gerade zu, unterdrückt werden. Das ganze Verbot des Betriebs meiner Druckschrift und ihre Confiscation im Hessen-Cassel'schen war also eine Beiseitsetzung der Bundes-Acte, welche die Bundes-Versammlung zu rügen hätte, da ihr dazu die Gelegenheit gegeben war. Sie eignete sich um so mehr dahin, als der Schlußsatz des 18. Artikels der Bundes-Acte, nach seinen urschriftlichen Worten:

„Die Bundes-Versammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die

Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen."

den Buchhandel in Schutz nimmt.

Warum beide Stellen der Bundes-Acte einverleibt worden sind, das zeigt die hohe Idee an, welche die Verfertiger derselben von der Wirksamkeit der öffentlichen Meinung gehabt haben, durch welche moralische Kraft sie schlechte Regenten und Regierungen in den Schranken des Vernunft-Rechts zu halten geglaubt haben. Allein ich fürchte, daß die Urheber der Bundes-Acte sich die Menschen, die das Staats-Ruder führen, anders gedacht haben, als sie wirklich sind. Sie haben im Artikel 7. derselben ein Princip eingeschaltet, das eben nicht erfreulich ist, da ein unvernünftiger oder boshafter oder eigennütziger Stimmführer das Gemeinvortheilhafte, welches alle einstimmig gewollt haben, durch sein Nein rückgängig machen kann, daher an die Begründung eines allgemeinen Rechts-Zustandes in Teutschland nicht weiter zu denken ist. Die Verfasser der Bundes-Acte scheinen von ihrer guten Natur ausgegangen zu seyn, allein das Dichten und Trachten der Menschen ist von Jugend an böse. Bei der Gesetzgebung muß man sich die Menschen in der Allgemeinheit nie gut denken; wiewohl bei der Gerechtigkeitspflege ein Jeder so lange als gesetzmäßig, bis zum klaren Beweis des Gegentheils, anzunehmen ist, und als solcher auch angenommen werden muß. Im Hessen-Cassel'schen haben sich zu jener Wahrheit die Beweise schon in der Maße gehäuft, daß ein

ein Rechts-Zustand in demselben noch nicht vorhanden ist. Die anfänglichen Entscheidungen des Bundes-Tags haben diese Wahrheit bestätigt. Gegenwärtig ist aber, der Himmel weiß aus welchen verborgenen Gründen, dasjenige, was vorhin nicht gebilliget war, in Recht umgeschmolzen worden. Der von Schaller'sche Fall mag beweißlich für alle übrigen gelten.

Der Buchhändler Müller hat es in seiner Reclamation deutlich genug gezeigt, daß das wider ihn zur Hand genommene Confiscations-Verfahren seines Eigenthums, ohne Zahlung des Ladenpreises der von ihm verlegten Druckschrift, ärger, als ein Nachdruck sey, weil er ihm einen positivern Nachtheil zufügt, als der Nachdruck seyn würde, bei dem es sich immer frägt, ob der Nachdrucker Abnehmer finden werde. Sollte nun diesem gewehrt werden, so hätte sich die Bundestags-Versammlung, zur Aufrechthaltung des Endes des 18ten Artikels der Bundes-Acte, thätig und kräftig bezeigen sollen. Das hat sie aber nicht gethan, sondern vielmehr in einer Angelegenheit, die wegen des Princips wichtig war, weil der unterliegende Grundsatz die Disposition des 18ten Artikels der Bundes-Acte vereitelt, den Reclamanten mit der nichtssagenden Floskel: hierher nicht gehörig, schlechthin abgewiesen. Wenn dieses Gesuch, das den klaren Beweis eines nicht zu rechtfertigenden Eingriffs der Hessen-Cassel'schen Regierung in das wohlerworbene Eigenthum eines Teutschen in sich schließt, nicht für den Bundes-Tag gehört, so möchte man sich wohl belehren lassen, wohin dann sein Gesuch

zur Reparation des ihm zugefügten Unrechts gehöre und wo es anzubringen sey? Vielleicht bei der Behörde, die ihm dasselbe zugefügt hat! Ich habe oben (II. und III.) gezeigt, daß die eigenen Gerichte eines Landesherrn in Teutschland seine Verfügungen nicht abändern können, und daß, wenn sie es auch thäten, keine Vollstreckung des Erkannten zu erwarten sey.

Die ganze Abweisung ist also eine offenbare Justiz-Verweigerung, die um so weniger hätte eintreten sollen, da sie einen Bezug auf die Hessen-Cassel'schen Staaten hat, in welchen die Anordnungen der Kornspeicher *) und die Folgen, welche das von dem bekannten Handelshause Rothschild angekaufte sogenannte Ost-See-Korn für die Bäcker und die Armuth in der Residenz-Stadt Cassel bewirkt hat **), hinlänglich zeigen, daß man sich im Friedens-Zustande vielfältig ganz unverantwortliche Eingriffe in das Eigenthum der Unterthanen erlaubt, die zu Westphälischen Zeiten, d. h. im Kriegs-Zustande nicht einmal statt gefunden haben. Die Teutschen, und insonderheit die Hessen, können hieraus abnehmen, wie ihr gegenwärtiger Zustand beschaffen ist, und daß keine Besserung desselben nach demjenigen, was die Geschichte des Landtags vom Jahr 1815 und 1816 darlegt, zu erwarten sey. Der Herr Buchhändler Müller, in Erfurt, wird sich übrigens mit dem Bewußtseyn beruhigen, daß er sein Scherflein dazu beigetra-

*) S. Europäische Zeitung des Jahres 1817, No. 18.

**) S. Oppositions-Blatt des Jahres 1817, No. 204. S. 1629.

getragen hat, um den Zustand, worin sich die Gesammtheit des teutschen Volks befindet, praktisch zu bewahrheiten *), indem er sich freuet, in einer Monarchie und unter einem Regenten zu leben, der das Eigenthum so sehr als die persönliche Sicherheit seiner ihm wahranhängenden Unterthanen achtet und schützt. Seine ungeheuchelte Ehrerbietung für des Königs von Preußen Majestät hält ihn ab, Allerhöchstdenselben mit seiner Angelegenheit zu behelligen. Dieses Zartgefühl wird hoffentlich den Beifall des gebildeten Publicums nicht verfehlen.

---

*) Er kann in der Allgemeinheit nur dadurch gründlich gezeigt werden, wenn in jedem Theile von Teutschland solchergestalt mikrologisch untersucht wird, als ich es für das Hessische in meinen Beiträgen zu den Hessen-Cassel'schen Landtags-Verhandlungen der Jahre 1815 und 1816, S. 181 — 183 nach 3 Rechnungs-Exempeln gemacht habe.

VIII.

Ich würde aber manchen zu beachtenden Verhältnissen offenbar zuwider handeln, wenn ich ein gleiches Betragen eintreten lassen wollte. Ich halte mich vielmehr in meinem Gewissen verbunden, diejenige Reclamation, welche das Publicum im Allgemeinen schon kennt *) und die ich bei'm Bundes-Tage, wiewohl ohne erwünschte Wirkung, geltend gemacht habe, und woran sich noch vielmehr reihet, nicht auf sich beruhen zu lassen, sondern sie fortzusetzen. Bekanntlich stellte der Herr Kurfürst von Hessen, in geschärfter Maße, das Lehns-Verhältniß, wie es vor dem 1. Novbr. 1806 bestanden hatte, un-

*) S. meine Beiträge zu den Hessen-Cassel'schen Landtags-Verhandlungen der Jahre 1815 und 1816, S. 191 u. f. Auch Freimüthige Blätter für Fürst und Volk, 3s Heft, S. 3 — 54; und der neue Rheinische Merkur des Jahres 1817, 47s und 48s Stück.

unbedingt wieder her. Diese Belebung, welche mit den gegenwärtigen Verhältnissen gar nicht in Uebereinstimmung gebracht werden kann, geschah in einem Edict vom 18. Januar 1814, wogegen von den jetzt verstummten Hessen-Cassel'schen Landständen, die den Ausspruch der heiligen Urkunde: „Ihr seyd theuer erkauft, darum werdet nicht der Menschen Knechte", zu vergessen scheinen", wiewohl ohne allem Nutzen, reclamirt worden ist *). Nachdem der Wiener Congreß beendigt war, erschien ein zweites Lehns-Edcit am 5. Sept. 1815, das sich in der Zeitschrift: „Feimüthige Blätter für Fürst und Volk" 3s Heft, aus der Gesetzes-Sammlung der Kur-Hessischen Staaten, Seite 5—15 abgedruckt befindet, und dessen §. 13. dasjenige bewahrheitet, was in jener Druckschrift Seite 3 gesagt worden ist, nämlich, daß es in seiner letzten Analyse keine andere Tendenz und keinen andern Zweck habe, als daß die Absicht des Herrn Kurfürsten von Hessen, als Lehnsherrn, dahin gerichtet sey, sich, wider den Lauf der Natur, verschiedene Lehngüter und Lehnspertinenzien, als heimgefallene Lehne, zueignen zu wollen. Der Text dieses Paragraphen mag es darlegen, ob hier richtig geschlossen worden sey. Er lautet dahin:

„Wenn die Lehns-Vettern, die zur Revocation der „veräußerten Lehne eingeräumte Befugniß binnen „drei

*) S. die Kurhessischen Landtags-Verhandlungen vom Jahr 1816, 2te Abtheil. §. 17. S. 127 u. 128.

„drei Jahren weder gerichtlich, noch außergericht-
„lich verfolgt haben: so **sollen die in der**
„**Usurpations-Periode veräußer-**
„**ten Lehne für eröffnet und heim-**
„**gefallen erachtet werden.** Der An-
„fang dieser drei Jahre tritt mit dem Zeitpuncte
„ein, wo die im §. 6. bestimmte Frist abgelaufen
„ist" *).

---

*) S. die oben angezogene Zeitschrift, S. xx.

IX.

Ohne mir eine weitere Beurtheilung dieses Paragraphen zu erlauben, als ich sie schon, ehe dieses Edict erschienen war, geliefert habe *), bemerke ich, daß der Herr Kurfürst mir und meinen Lehns-Vettern, deren Provasallus ich nach der Autonomie der Familie, vermöge meines Alters, bin, sehr viele in den Lehnbriefen mir und ihnen versicherte Rechte und Befugnisse, ohne uns irgend eine Entschädigung zu gewähren, entzogen habe. Ich habe mich, um diese zu erhalten, den 2. Septbr. 1814 bei dem Hessen-Cassel'schen Lehnshofe gemeldet, und bin mit meinem, aus den Gesetzen deducirten Anspruche, den 24. October von da ab an den Lehnsherrn selbst verwiesen worden **).

Diese

*) S. meine Westphälische Finanz-Geschichte, 2ter Theil, §. 88. S. 166 — 170.

**) S. die oben angezogene Druckschrift, S. 43 — 54.

Diese Vorstellung ist meiner, dem Herrn Kurfürsten eingereichten Reclamation vom 26. August 1816, wider das Lehns-Edict vom 5. Septbr. 1815, angefügt worden *). Ich habe mich in derselben, um jeden Streit zu vermeiden, erklärt: allen Ansprüchen wegen der mir gebührenden Entschädigung in Ansehung der mir in den Lehnbriefen zugesicherten und mir entzogenen Berechtigungen zu entsagen, wenn die angezeigten gezwungenen Ablösungen der nahmhaft gemachten Zinsgefälle und die mir aufgedrungenen Allodificationen der von Berlepschen Afterlehne für validirt erklärt würden **). Im Enthörungs-Fall aber, bin ich mit der Bitte eingekommen, mir, in Gemäßheit der Hessen-Cassel'schen Landes- und Lehns-Verfassung, ein Judicium Parium Curiae über die Anwendung des Lehns-Edicts vom 5. Septbr. 1815 anzuordnen. Da ich auf diese Vorstellung keine Antwort erhielt, sondern mir vielmehr am 28. Januar 1817 eine mich gar nicht befriedigende Erklärung des Lehnhofes zu Cassel vom 9 Januar dieses Jahres zugegangen war, so erließ ich am 4. Februar 1817 folgendes Schreiben an Se. Königl. Hoheit den Herrn Kurfürsten:

Allerdurchlauchtigster rc.

Ich habe am 28. Januar 1817 eine Signatur der Regierung zu Cassel, als Lehnhof, vom 9. Januar dieses Jahres dadirt, des Inhalts erhalten:

„Auf

*) S. die Zeitschrift: „Freimüthige Blätter für Fürst und Volk", 3s Heft, S. 43.

**) An dems. O. S. 34.

„Auf die Allerhöchsten Orts gethane Anträge, wegen der, während der feindlichen Ueberziehung geschehenen Lehns-Veräußerungen, machen Wir, in Folge eines allerhöchsten Beschlusses, bekannt:

„Daß dem unbedingten Gesuche um Genehmigung der geschehenen Lehnsveräußerungen und Allodificirungen nicht zu fügen stehe; vielmehr der Nachsuchende lediglich in die Lehns-Edicte vom 18. Jan. 1814 und vom 5. Septbr. 1815 mit dem Zusatze verwiesen werde, daß, falls von ihm und seinen Lehns-Vettern die im Edict vom 5. Septbr. 1815 zur Zurückbringung der verkauften Lehen bestimmten Fristen versäumt werden würden, der Lehns-Fiscal gegen die Besitzer sothaner Lehne, die gesetzmäßigen Einleitungen eintreten lassen werde; daß jedoch demselben die Wahl zu lassen sey, ob er die für die Ablösungen empfangene Summe, als ein Geldlehen constituiren, oder Allodial-Stücke von gleichem Werthe, wie die veräußerten Lehne, dafür in feudum surrogiren wolle, zu welchem Ende er nicht nur diese nahmhaft zu machen, sondern auch die Contracte über die Veräußerung der Lehen einzureichen habe; auch von ihm die Lehenserneuerung, bei Vermeidung des auf deren Versäumung stehenden Rechts-Nachtheils, gebührend zu verfolgen sey."

Ich

Ich habe mich nicht an Ew. Königliche Hoheit Lehnshof, sondern an Allerhöchstdieselben gewandt, weil die Signatur der Regierung vom 24. October 1814 mich von sich ab, an den Allerdurchlauchtigsten Lehnsherrn verwiesen hat.

Ich lasse es daher dahin gestellt seyn: ob die erhaltene Signatur vom 9. Januar 1817 mit Ew. Königl. Hoheit Willensmeinung übereinstimmt. Ich bleibe meiner Meinung getreu, daß Allerhöchst Dero Gewissenhaftigkeit überrascht worden sey, als man Sie, Allergnädigster Herr, zur Bekanntmachung des sogenannten Edicts vom 5. September 1815 bestimmt hat.

Die Entscheidung der Frage:

„Ob Ew. Königliche Hoheit nicht schuldig sind, dasjenige anzuerkennen, wovon ich in meiner, nunmehro der Publicität übergebenen allerunterthänigen Reclamation vom 26. Aug. 1816 gehandelt habe?"

wird von dem Beschlusse der Bundestags-Versammlung als des Stellvertreters der drei großen Mächte Rußland, Preußen und Oesterreich, durch deren Anstrengung Ew. Königl. Hoheit zur Wiederregierung gelanget sind, noch erwartet. Es kann also von allen demjenigen, was Allerhöchst Dero Regierung, als Lehnhof, mir den 9. Januar 1817 angedrohet hat, noch zur Zeit nicht und das um so weniger die Rede seyn, da ich die Lehne gemuthet und nach der Signatur des Lehnhofs vom 5. April 1815, der Termin zur Empfan-

pfangung der Lehne auf mein abschriftlich anliegendes Indult-Gesuch vom 29. Mai 1815, wenigstens still-schweigend, auf unbestimmte Zeit hinausgesetzt worden ist. Ich würde gegen meine Allodial-Erben ganz pflicht-widrig handeln, wenn ich die in Frage befangene Summe von 5811 Thlr. 10 Alb. 8 Hell. zu einem Geld-Lehn constituirte, zumal, da im Falle der Devolvirung oder der Apertur meiner Lehne, bei einer Sonderung derselben vom Erbe, Allodial-Forderungen existiren, welche jene 5811 Thlr. 10 Alb. 8 Hell. weit übersteigen. Doch auf alles dieses kömmt es gegenwärtig noch gar nicht an, da es scheint, daß Ew. Königl. Hoheit den von mir allerunterthänig anheimgegebenen Auskunftsweg nicht genehmigen. Es ist daher nachstehende Frage von Allerhöchst Denenselben bestimmt zu erledigen:

„Ob nämlich Ew. Königl. Hoheit mir den Weg Rechtens vor ein Mannen-Gericht — vor ein Judicium Parium Curiae — worauf ich provociret habe, und noch gegenwärtig darauf, in Gemäßheit der in der Sammlung der Fürstl. Hessischen Landes-ordnungen, 2r Theil, S. 240, No. 6. enthaltenen Hessen-Cassel'schen Lehns-Verfassung bestehe, eröff-nen wollen?"

Ich erbitte mir über die Beantwortung dieser Frage Allerhöchst Dero ausdrückliche Entschließung und Erklärung im tiefsten Respekt, mit der folgegerechten Aeußerung, daß, wenn ich sie vor dem Ende des Monats März 1817 nicht erhalten sollte,

ich

ich gezwungen seyn werde anzunehmen, daß Ew. Königl. Hoheit mir den verlangten Weg Rechtens versagen, und mir also die Rechtspflege vor ein Judicium Parium Curiae verweigern. Ich bedaure aufrichtig, daß Ew. Königl. Hoheit mich, dem Sie große Verbindlichkeiten schuldig sind, zwingen, gegen Allerhöchst Dieselben aufzutreten. Daran ist aber Keiner, als Ihre Rathgeber schuld, die ich für meine Richter nicht anerkennen kann und nicht anerkennen werde, weil sie partheiisch seyn müssen, da sie die Urheber des sogenannten Lehns-Edicts vom 5. September 1815 sind. Diese meine Ueberzeugung ist in mir so lebhaft, als die Verehrung unvergrößerlich bleibt, womit ich die Ehre habe mich zu nennen.

Daß dieses Schreiben dem Herrn Kurfürsten zu Händen gekommen seyn müsse, beweiset der bei der hohen Bundes-Versammlung exhibirte Schein des Königl. Preuß. Post-Amts zu Erfurt vom 4. Februar 1817. Da auf mein Schreiben vom 4. Februar dieses Jahres *) so wenig eine Antwort, als die Constituirung eines Mannen-Gerichts erfolgt ist, dessen Anordnung aber aus der in den Anlagen unter Ziffer II., III. und IV. hervorgehenden Hessen-Cassel'schen Lehns- und Landes-Verfassung wider die Anwendung des Lehns-Edicts vom 5. September 1815 wie statthaft dargelegt worden war, so

*) Siehe den neuen Rheinischen Merkur des Jahres 1817, No. 48. S. 195 und 196.

so blieb mir nichts Anderes zu thun übrig, als aus diesem Betragen, die mir zu Theil gewordene Versagung der Anordnung der Lehns-Justiz zu folgern, welche Verweigerung sich aus der auf hohen Befehl mir ertheilten Signatur des Lehns-Hofes zu Cassel vom 9. Januar 1817 schon ergab.

X.

X.

Ich brachte daher, weil sich die Bundes-Versammlung in allen Fällen der verweigerten Rechtshülfe für competent erklärt hatte, den 20. Mai 1817 bei dieser hohen Behörde nachstehende Reclamation ein:

Allerunterthänigste Beschwerde

von Seiten Friedrich Ludwig, Freiherrn von Berlepsch, als Aeltesten des Geschlechts der Freiherrn von Berlepsch, und daher Provasallus derselben, zu Erfurt, wider

Se. Königl. Hoheit, den Herrn Kurfürsten von Hessen, als Lehns-Herrn zu Cassel, verweigerte Lehns-Justiz betreffend,

hat zehn Anlagen nach folgendem Verzeichniß:

Ziffer I.

Ziffer I. Auszug aus den Fürstl. Hessen-Cassel'schen Resolutionen de dato Cassel den 2. October 1655.

Ziffer II. Extract des Hessen-Cassel'schen Landtags-Abschiedes vom 27. October 1731.

Ziffer III. Landesherrlicher Befehl, daß der Landtags-Abschied von 1731 zur Wirklichkeit gebracht werden solle vom 29. October 1731.

Ziffer IV. Rescript der Regierung zu Cassel, als Lehnhof, an das Hessen-Cassel'sche Amt Witzenhausen vom 18. August 1816.

Ziffer V. Klageschrift des Legations-Raths von Bodenhausen und Consorten, wider Dietrich Albrecht und Heinrich Decke zu Herrmannroda.

Ziffer VI. Drittes Heft der Zeitschrift: Freimüthige Blätter für Fürst und Volk.

Ziffer VII. Kurhessisches Lehns-Edict vom 5. September 1815.

Ziffer VIII. Rescript des Lehnhofs zu Cassel vom 9. Januar 1817.

Ziffer IX. Postschein des Königl. Preuß. Post-Amts Erfurt vom 4. Februar 1817.

Ziffer X. Die Nummer 48. des neuen Rheinischen Merkurs vom Jahr 1817.

Einer Hohen Teutschen Bundes-Versammlung, in deren allgemeinem Verbande die Erhabenheit des teutschen Volks und die höchste Staatsgewalt teutscher, von auswärtigem Einfluß unabhängiger Staaten, sich zu einer politischen Einheit Teutschlands vereinigt, stellet Unterschriebener, als Aeltester des in der kirchlichen Verbesserung berühmten Geschlechts der Freiherrn von Berlepsch, und wie Lehnsträger derselben, in nachstehender Reclamation wider Se. Königl. Hoheit den Herrn Kurfürsten von Hessen, als Lehnsherrn, verweigerte Lehns-Justiz betreffend, aller unterthänigehrerbietigst vor, da diese Hochwürdige Versammlung den, der teutschen Nation von jeher angehörenden Grundsatz festgestellt hat: daß jeder Teutsche sein Recht im gesetzmäßigen Wege finden müsse.

§. 1.

Wenn gleich nach eingeführten ordentlichen Gerichtsverfassungen in Teutschland, die Judicia Parium Curiae bei Streitigkeiten der Vasallen unter sich, in Vergessenheit gerathen sind, und daher diese von den in den teutschen Staaten angeordneten Gerichten entschieden werden; auch diese Entscheidung in den Hessen-Cassel'schen Landen statt findet; so hat sich dennoch das uralte teutsche Institut der Mannen-Gerichte in Streitigkeiten der Vasallen mit ihrem Lehnsherrn, vorzüglich bei der Entscheidung der hier zur Sprache kommenden Frage:

Ob eine Felonie, oder eine derselben ähnliche Handlung statt gefunden habe, welche die Entziehung des Lehns nach sich ziehen soll? — erhalten.

Wenig-

Wenigstens tritt alsdann die Beibehalteung des Judicii Parium Curiae, nach dem Hessen-Cassel'schen Staats- und Lehn-Rechte, unbezweifelt ein.

§. 2.

Der in beweisender Form Rechtens unter Ziffer I. der Anlagen befindliche Auszug aus der Sammlung Kurfürstlich-Hessischer Landes-Ordnungen, 2r Theil, S. 242, No. 6. beweiset diese Wahrheit auf das überzeugendste. Er ist aus den Fürstlichen Resolutionen de dato Cassel den 2. October 1655 genommen, welche auf die ritterschaftlichen Gravamina ertheilt worden sind, und setzt sehr bestimmt fest:

„daß, wenn Lehns-Sachen vorfielen, so zwischen Ihro Durchlaucht, als Domino directo, und Dero Vasallen entstehen möchten, wofern der Vasallus seine Nothdurft bei der Fürstlichen Kanzelley zu verhandeln Bedenken trägt, und ein Lehn-Gericht suchen würde, daß ihm alsdann dasselbe verstattet, und es damit in Allem, nach Anleitung der gemeinen Lehn-Rechte und der in solchen Fällen üblichen Observanz, gehalten werden solle.

§. 3.

Der Hessen-Cassel'sche Landtags-Abschied vom 27. October 1731, wovon der Passus concernens unter

Ziffer II. in beweisender Form Rechtens gefunden wird, bestimmt, daß jene Resolutionen und also auch die unter No. 6. wörtlich hergesetzte, strenge befolget werden sollen; wie denn nicht minder, nach der Anlage unter Ziffer III., ein damit zusammenhängender Landesherrlicher Befehl vom 29. October 1731 existirt, nach welchem jene Bestimmungen in Wirklichkeit zu setzen wären.

§. 4.

Auch wiederholt diese Gesetzgebung ein Kurhessischer Schriftsteller, dessen Auctorität um so weniger bezweifelt werden kann, da bekanntlich in den Kurhessischen Staaten, vorzüglich, wenn von Landes-Angelegenheiten die Rede ist, eine scharfe Censur-Anstalt vorhanden war, und der Preßzwang neuerdings daselbst wieder statt findet. Es schreibt nämlich ein Kurhessischer Justiz-Bedienter von der neuesten Zeit Folgendes:

„Ausgemachten Rechtens sey es, daß der Landesherr die ihm als Lehnsherrn zustehende Gerichtsbarkeit in eigentlichen Lehnssachen durch jedes ihm beliebige Gericht ausüben lassen könne, ohne an die Zusammenberufung eines Mannen-Gerichts gebunden zu seyn: daß aber im Fall der Felonie oder in einer solchen ähnlichen Sache, worin der Lehnsherr als Parthei erscheint, die Zusammenberufung eines Judicii Parium

Curiae

Curiae erforderlich sey, indem in Lehnsachen zwischen dem Landesherrn, als Lehnsherrn, und dessen Vasallen, wofern der Vasall seine Nothdurft bei der Regierung zu verhandeln Bedenken trägt, und ein Lehn-Gericht sucht, ihm dasselbe verstattet und es damit in Allem, nach Anleitung der gemeinen Lehn-Rechte und der in solchen Fällen üblichen Observanz, gehalten werden müsse."

(S. Wittichs Handbuch zur Kenntniß der Kurhessischen Landes-Verfassung und Rechte, 6r Theil, S. 287.)

§. 5.

Diese documentirte Hessen-Cassel'sche Lehns-Verfassung ist der Natur der Sache und der Organisation der Regierung zu Cassel durchaus angemessen, weil dieses Collegium sowohl den Lehnshof, als ein Justiz-Gericht bildet, wie es der Hessen-Cassel'sche Staats-Calender des Jahrs 1816, S. 90 nachweiset, und es widersinnig ist, zu erwarten, daß ein Landes-Gericht gegen die Verordnungen und die Befehle des Landesherrn, die es zudem in dem unterliegenden Falle veranlasset hat, erkennen werde, wodurch die richterliche Gewalt sich in die gesetzgebende verwandeln und den Constituenten jener, von der Function des Gesetzgebers verdrängen würde.

§. 6.

§. 6.

Daß man gegen Kurfürstliche Bestimmung in dem vorliegenden Gegenstand bei den Landes-Gerichten kein Recht erwarten könne, beweiset die Anlage unter Ziffer IV. auf das überzeugendste praktisch, obgleich die darin enthaltene Justizsache nicht einmal unter den sogenannten Verordnungen, worauf es hier ankömmt, subsummirt werden kann. Die Veranlassung zu derselben hat die unter Ziffer V. enthaltene Klage gegeben, welche der Justiz-Amtmann zu Witzenhausen, Commissions-Rath Plümecke, an den Lehnhof zu Cassel pflichtwidrig

(S. Kopp Handbuch zur Kenntniß der Hessen-Cassel'schen Landes-Verfassung und Rechte, 1r Theil, S. 184, unter dem Wort: Anfrage.)

eingesandt hatte, um sich instruiren zu lassen, wie er darauf erkennen solle, ob es gleich am Tage lag, daß die Zehnt-Pflichtigen die Zehnt-Erndte des Jahrs 1815 gezogen hatten; mithin die Zahlung dafür, welche Petri 1816 fällig war, in jedem denkbaren Falle zu entrichten schuldig waren. Aus diesem Vorgange geht praktisch klar hervor, daß man bei den Hessen-Cassel'schen Justiz-Gerichten, in dem Gegenstande, wovon hier die Rede ist, und bei welchem die Einziehung der Lehne zum **Besten des Lehnsherrn** eintreten soll, eine unpartheiische Justiz-Pflege nie und auf keinen Fall erhalten könne, und daß mithin, um diesem Mißstande auszuweichen, die Anordnung des in Hessischen Landes-Verträgen begründeten Judicii Parium Curiae erforderlich sey.

§. 7.

§. 7.

In dem am 9. Jul. 1807 geschlossenen Tilsiter Frieden ward das Königreich Westphalen gestiftet, und der größte Theil des Kurfürstenthums Hessen-Cassel demselbrn einverleibt. In der Gesetzgebung dieses von den größten Mächten des festen Landes anerkannten Königreichs wurden gezwungene Anleihen beliebt, der Lehns-Nexus aufgehoben, und Ablösungen der Feudal-Gefälle frei gegeben, wozu der Grund-, Lehn-, Erb-, Zinns-, Zehnt- und Dienstherr gezwungen werden konnte, wenn er sie gleich zu Lehne getragen hatte. Diesem gebührte keine Initiative; er mußte sich dabei leidend und gehorsam verhalten.

§. 8.

Wie ich mich bei diesen Vorgängen benommen habe, geht aus meiner am 26. August 1816 Sr. Königl. Hoheit dem Herrn Kurfürsten von Hessen allerunterthänigst überreichten Vorstellung deutlich hervor. Sie ist mit alle demjenigen, was zu ihr gehört, im dritten Hefte der Zeitschrift unter dem Titel: „Freimüthige Blätter für Fürst und Volk," abgedruckt. Ich lege sie, weil sich gedruckte Sachen besser, als geschriebene, lesen, unter Ziffer VI. der Anlagen allerunterthänigst an, wobei ich nur den S. 29, Z. 4 von unten sich eingeschlichenen Druckfehler bemerke, nach welchem das Wort einer, in keiner zu verbessern ist.

§. 9.

Nachdem Se. Königl. Hoheit der Herr Kurfürst von Hessen zur Wiederregierung der Hessen-Cassel'schen Staaten

ten gelangt ist, erging am 18. Januar 1814 ein Edict, nach welchem die bis zum 1. November 1806 bestandene Verfassung der von einem Kurfürstlichen Hause relevirenden Lehne wieder hergestellt, und in Folge dessen die während der feindlichen Usurpation der Hessen-Cassel'schen Lande eingetretenen Allodificationen der Lehne und die vorgegangenen Veräußerungen für nichtig und kraftlos erkläret wurden. Wider diese Bestimmungen haben die Deputirten der Kurhessischen Ritterschaft den 25. April 1816 in nachstehender Maaße reclamirt:

„Durch das Westphälische Allodifications-Gesetz veranlasset, sind Lehngüter und Parcellen derselben verkauft worden, welche sich jetzt in der dritten und vierten Hand befinden, die aber durch die Kurfürstliche Verordnung vom 18. Januar, zurückgefordert werden. Abgesehen davon, daß diese Alienationen damals gesetzlich und mit gutem Glauben geschehen sind, ist es der einzige Wunsch aller Stände, daß in dieser Hinsicht über das, was zu der westphälischen Zeit geschehen ist, der Schleier der Vergessenheit geworfen, wenigstens die Drangsale, welche damals der Adel erfahren hat, nicht vermehrt werden."

(S. die Kurhessischen Landtags-Verhandlungen vom Jahr 1816, vierte und letzte Abtheilung, S. 127 und 128.)

§. 10.

Auf diese Reclamation, welche jede Rückwirkung in Gemäßheit des Pariser Friedensschlusses vom 30. Mai

1814,

1814, Artikel XVI., hintertreiben sollte, ist keine Antwort erfolgt; vielmehr die Befolgung des noch geschärfteren Lehns-Edicts vom 5. September 1815 verlangt worden, weil in Ansehung aller Folgen, die aus dem factisch aufgelösten Königreich Westphalen entstehen, keine Bestimmung erfolgt ist. Es sind daher die vielen Reclamationen der durch den Kurfürsten von Hessen Beschwerten, entstanden, und an diese höchste Behörde zur Abhülfe gebracht worden. Sie macht den Stellvertreter der hohen verbündeten Mächte in Ansehung alles desjenigen aus, was eine Bestimmung rücksichtlich derjenigen Verhältnisse verlangt, die aus der factischen Auflösung dieses verschwundenen Königreichs entstehen. Ueber das unter Ziffer VII. der Anlagen befindliche Lehns-Edict vom 5. September 1815 ist sehr richtig bemerkt worden, daß es keine andere Tendenz habe, als dem Herrn Kurfürsten von Hessen verschiedene Lehnsgüter und Lehnspertinenzien, als heimgefallene Lehne, wider den Lauf der Natur, zuzueignen.

(S. die Anlage unter Ziffer VI. S. 1.)

Es gehört daher in die Kategorie der angeblichen Felonie, oder einer derselben ähnlichen Handlung, wobei der Lehnherr als Parthei gegen den Vasallen erscheint, und woher, nach der Landes- und Lehns-Verfassung, ein Judicium Parium Curiae statthaft wird. Dieses Edict wird durch eine Stelle

des,

des, im Königl. Preußl. Landrechte 2r Bd. 1r Thl. §. 149. befindlichen und mit dem Völkerrecht genau übereinstimmenden Preußischen Lehnrechts, sofort widerlegt, wenn es dort buchstäblich, S. 331 und 332 heißt:

„Handlungen des Vasallen, wodurch derselbe nur die durch Gesetze vorgeschriebenen bürgerlichen und Unterthanenpflichten befolgt, können, wenn sie auch zum Nachtheil des Lehnsherrn ausschlagen für Felonie niemals geachtet werden."

§. 11.

Wider den Inhalt dieses Lehn-Edicts vom 5. September 1815, habe ich am 26. August 1816 bei Sr. Königlichen Hoheit dem Herrn Kurfürsten von Hessen reclamiret und auf den Fall, daß mein gethaner Vergleichsvorschlag, keinen Eingang finden sollte, allerunterthänigst gebeten: in Gemäßheit der klaren Hessischen Landes- und Lehns-Verfassung, wie sie aus den Paragraphen 1, 2, 3, 4 und 5 dieser Beschwerde, und aus den Anlagen zu derselben unter Ziffer I. II. und III. beurkundeter Maaßen klar hervorgeht, mir ein Judicium Parium Curiae zu constituiren, (S. Anlage unter Ziffer VI. S. 32—35,) da der vorliegende Gegenstand zu einer der Felonie ähnlichen Handlung gemacht worden ist, da ich in der Anlage unter Ziffer VIII. mit dem Verluste der Lehne von einer Behörde, welche den Lehnhof und ein Justiz-Gericht vereinigt, bedroht worden bin, und da in einem solchen

Falle

Falle wider den Lehnherrn als Parthei ein Mannen-Gericht stattfinden soll.

§. 12.

Auf diese meine wohlbegründeten Anträge habe ich am 28. Januar 1817 die unter Ziffer VIII. der Anlagen befindliche Antwort des Kurhessischen Lehnhofes zu Cassel vom 9. Januar dieses Jahres erhalten, und darauf, nach der Anlage unter Ziffer IX. am 4. Februar 1817 dasjenige an des Kurfürsten von Hessen Königl. Hoheit gelangen lassen, was die Anlage unter Ziffer X. S. 195 und 196 des mehrern besagt.

§. 13.

Da ich auf diese Vorstellung vom 4. Februar 1817 keiner Antwort gewürdiget worden bin, und mir das nachgesuchte Mannen-Gericht nicht bestellet worden ist, auch der Termin zu einer Antwort längst seine Endschaft erreichet hat, so folgt hieraus, daß mir der verlangte Weg Rechtens versagt, und mir die Rechtspflege vor ein Judicium Parium Curiae verweigert worden ist.

§. 14.

Da nun diese höchst ehrwürdige Versammlung, vermöge der ihr zustehenden höchsten Staats-Gewalt in Teutschland

1) eine allgemein aufsehende und die Person und das Eigenthum eines jeden Teutschen wider Willkühr schüt-

schützende (damit jeder Teutsche sein Recht im gesetzmäßigen Wege finden möge) Behörde ausmacht; sie ferner

2) der Stellvertreter der drei großen Mächte Rußland, Preußen und Oesterreich in allen denjenigen Gegenständen und Fragen bleibt, die aus dem factisch aufgelösten Königreich Westphalen entstehen, und noch nicht geordnet und entschieden worden sind, wohin meine Reclamation wider das Hessen-Cassel'sche Lehns-Edict vom 5. September 1815 ohnstreitig gehört, zumal, da die Kurhessische Ritter- und Landschaft, wozu ich, vermöge meiner Landstandschaft, mitgehöre, bereits dawider gravaminirt hat, und diese hochehrwürdige Versammlung

3) den mit dem Urrechte der teutschen Nation genau zusammenhängenden Grundsatz öffentlich proclamiret und ihn zum ersten allgemein verbindlichen teutschen Staatsgesetz erhoben hat, nämlich, daß jeder Teutsche sein Recht im gesetzlichen Wege finden müsse, woraus von selbst folgt, daß, wenn ihm dieser entweder verweigert oder gesperrt wird, der Beschwerte eine kräftige Abhülfe bei dieser allgemeinen allerhöchsten teutschen Staats-Behörde suchen könne, und sie dort finden müsse; folglich die Competenz derselben in dieser Beschwerde über verweigerte Rechtshülfe im beurkundeten gesetzlichen Wege einzuschreiten sich außer allem Zweifel gesetzt befindet; so ergeht an die Hohe Teutsche Bundes-Versammlung meine allerunterthänig ehrerbietigste Bitte:

ver-

vermittelnd durch den Kurfürstl. Herrn Bundestags-Gesandten Sr. Königl. Hoheit den Herrn Kurfürsten zu vermögen, mir den Weg Rechtens vor ein, von Allerhöchstdemselben zu constituirenden Mannen-Gericht wider die Anwendung des Lehns-Edicts vom 5 September 1815 zu eröffnen, und im Weigerungsfall mir den Recurs an diese höchstverehrliche Teutsche Bundestags-Versammlung ausdrücklich vorzubehalten, damit ich in diesem eintretenden Fall mit meinen weitern Anträgen gehöret werden möge, um in den Hessen-Cassel'schen Staaten der darin herrschenden Willkühr, der die Gewissenhaftigkeit des von mir hochverehrten Herrn Kurfürsten überraschenden Staatsbeamten einen schützenden Damm entgegenzusetzen.

Ich verharre mit der ehrerbietigsten Unterwürfigkeit

Einer hochansehnlichen Teutschen Bundestags-Versammlung rc.

XI.

Sie ist in dem Einzeichnungs-Protocolle in nachstehen- der Maaße aufgenommen worden:

No. 191. Freiherr Friedrich Ludwig von Berlepsch in Erfurt, als Aeltester des Geschlechts der Frei- herrn von Berlepsch und daher Provasallus der- selben überreicht eine Beschwerde wider Se. Königl. Hoheit den Herrn Kurfürsten von Hessen, als Lehns- herrn zu Cassel, verweigerte Lehns-Justiz betreffend, und bittet um die hohe gnädige Vermittelung.

Ich erkenne es zwar mit besonderm Danke, daß diese Beschwerde einen hochverehrten Herrn Gesandten zum Vortrage zugefallen ist, mit dem ich nie in näherer Berührung gestanden habe, welcher Fall mit den Herren von Martens und von Berg, nach der Notorität für diejenigen, welchen öffentliche Angelegenheiten in Teutsch- land nicht gleichgültig sind, nicht eingetreten seyn würde.

Dem-

Demnach muß ich seinem Vortrage den gegründeten Vorwurf machen, daß er theils unvollkommen, theils nicht ganz richtig ausgefallen sey. Er ist von dem Stellvertreter Sr. Majestät des Königs von Würtemberg, dem referirenden Herrn Gesandten, Grafen von Mandelslohe am 17. Jul. abgestattet. Er lautet nach No. 219. der Frankfurter Ober-Post-Amts-Zeitung des Jahres 1817 dahin:

„Der Königl. Würtembergische Herr Gesandte, Graf von Mandelslohe, erstattet Vortrag über die Beschwerde des Freiherrn Friedrich Ludwig von Berlepsch gegen Se. Königl. Hoheit, den Kurfürsten von Hessen, verweigerte Lehns-Justiz betreffend. Der Herr Referent erwähnt: Reclamant habe nämlich unter der Westphälischen Regierung seine im Kurhessischen gelegenen Lehngüter allodificirt, gegen die von dem Kurfürsten erlassene Verordnung, welche alle Allodificationen und Lehensveräußerungen für nichtig und kraftlos erklärte, habe er Vorstellungen gemacht und um Genehmigung der geschehenen Veräußerungen und Allodificirungen gebeten; sein Gesuch sey von Sr. Königl. Hoheit abgelehnt, ihm aber die Wahl gelassen worden, entweder die für die Ablösungen empfangenen Summen, als ein Geldlehn zu constituiren, oder Allodial-Stücke von gleichem Werthe, wie die veräußerten Lehen, dafür in feudum zu surrogiren. Mit dieser Entscheidung nicht zufrieden, habe Reclamant an ein Mannen-Gericht provocirt, jedoch ohne die Kurfürstliche Entschließung darauf abzuwarten, die Bundes-Versammlung unter'm 20. Mai gebeten, den Kurfürsten zu ver-

vermögen, daß er ihm den Weg Rechtens vor einem von Höchstdemselben zu constituirenden Mannen-Gerichte, wider die Anwendung des Lehns-Edictes vom 5. September 1815 eröffne."

Der Herr Referent äußert sein Gutachten dahin: „Die Competenz der Bundes-Versammlung sey, nach seiner Ansicht, in dieser Klagsache durchaus nicht begründet. Die Erörterung der Fragen: ob der Gegenstand des Streits causa feudalis oder civilis sey? — ob ein Mannen-Gericht gefordert werden könne, wenn von Anwendung einer landesherrlichen Verfügung in Lehnssachen, welche in gewissen Fällen die Caducität des Lehns ausspreche, die Rede sey? liege außer dem Bereiche der Bundes-Versammlung, die Klage möge nun privatrechtlich oder lehnrechtlich seyn, immer müsse sie ihre Erledigung durch eine Justiz-Behörde erhalten. Eine Entscheidung der Bundesversammlung sey hier also um so weniger denkbar, als aus dem Umstande, daß seit dem 4. Februar d. J. in dieser Sache keine weitere Kurfürstliche Entschließung erfolgt wäre, die angebliche Justiz-Verweigerung durchaus nicht gefolgert werden könne. Reclamant sey daher mit seiner an die Bundes-Versammlung nicht gehörigen Klage ab- und an die geeignete Behörde zu weisen."

In Gemäßheit dieser Auseinandersetzung, ist mir der, unter dem 28. Jul. datirte Beschluß der Teutschen Bundes-Versammlung, laut Auszugs des Protokolls der

Teut-

Teutschen Bundes-Versammlung vom 17. Jul. 1817, §. 363. dahin geworden:

daß ich mit meiner Klage, als nicht hieher (d. i. an die Bundes-Versammlung) gehörig, ab- und an die geeignete Behörde zu verweisen sey.

XII.

Es ist nach den unterliegenden und mit den nöthigen Urkunden belegten Thatsachen, schwer einzusehen, daß meine Klage an den Bundestag nicht erwachsen (causa non devoluta) gewesen sey, und daß sie desfalls habe abgewiesen werden müssen. Noch schwerer ist aber die Behörde zu erforschen, die dazu geeignet seyn soll, um meine Beschwerde an sie zu verweisen. Vergleicht man den Inhalt des Vortrags mit diesem Theile des Beschlusses, so gleicht er einem Orakelspruche. Er bedarf durchaus einer Erläuterung und Verständigung, wenn er nicht dasjenige bleiben will, wofür ich ihn eben bezeichnet habe.

Es sey mir erlaubt, den Vortrag des Herrn Grafen von Mandelslohe näher zu beleuchten, und es zu

bewahrheiten, daß er theils **unvollkommen**, theils **nicht ganz richtig** ist.

Er ist **unvollkommen**, weil die von mir documentirte Kurhessische Landes- und Lehns-Verfassung in demselben mit keiner Sylbe erwähnt worden ist. Ich habe sie in den §§. 2., 3. und 4. meiner Beschwerde angeführt, und sie durch die Anlagen zu dieser Druckschrift unter den Ziffern II., III. und IV. bewiesen. Hieraus, und aus dem §. 13. des Edicts vom 5. Sept. 1815, wie auch aus der Signatur des Casseler Lehnhofs vom 9. Januar, welcher mir die Privation des Lehns androht, folgt, daß eine causa feudalis vorhanden sey. Diese Folgerung ist um so wichtiger, weil das Edict vom 5. September 1815 null und nichtig seyn würde, wenn die Anwesenheit einer causae civilis angenommen werden könnte, mehr erwogen ohne Landständische Zustimmung eine landesherrliche Verfügung in Lehnssachen, welche in gewissen Fällen die Caducität des Lehns ausspricht, **nicht** für verbindlich gehalten werden kann. An einer solchen Zustimmung fehlt es aber so sehr, daß es vielmehr bereits erwiesen ist, daß eine abstimmende und verneinende Erklärung der Hessen-Cassel'schen Landstände bereits vorhanden sey. Diese haben sich nämlich den 25. April 1816 dahin geäußert:

„durch das Westphälische Allodifications-Gesetz veranlaßt, sind Lehngüter und Parcellen derselben verkauft worden, welche sich jetzt in der dritten

und vierten Hand befinden, die aber durch die Kurfürstl. Verordnung zurückgefordert werden. Abgesehen davon, daß diese Alienationen damals gesetzlich und mit gutem Glauben geschehen sind, ist es der einzige Wunsch aller Stände, daß in dieser Hinsicht über das, was zu der Westphälischen Zeit geschehen ist, der Schleier der Vergessenheit geworfen, wenigstens die Drangsale, welche damals der Adel erfahren hat, auch in diesem Stücke nicht vermehrt werden *).“

Es ist bewiesen, daß die beistirende Hessen-Cassel'sche Lehns-Verfassung mit der Zustimmung der Landstände entstanden ist, und daß ihr wesentlicher Theil darin besteht, daß wenn die Rede einer angeblichen Felonie oder einer derselben ähnlichen Handlung erwächst, wobei der Lehnsherr als Parthei gegen den Vasallen erscheint, ein Mannen-Gericht statthaft werde, und daß es dem Vasallen, wofern derselbe seine Nothdurft bei der Regierung zu verhandeln Bedenken trägt, und ein Lehn-Gericht sucht, ihm dasselbe verstattet werden müsse. Dasjenige, was die bewiesene Hessen-Cassel'sche Landes- und Lehns-Verfassung festsetzt, kömmt in dem vorliegenden Fall zur Anwendung,

1) weil

*) Siehe die Kurhessischen Landtags-Verhandlungen vom Jahre 1816, 4e und letzte Abtheilung, §. 17. S. 127 und 128.

1) weil hier der Fall einer Felonie oder einer solchen ähnlichen Sache vom Allerdurchlauchtigsten Lehnherrn in seinem Edicte ausgesprochen worden ist, und ich in der Signatur des Lehnhofs zu Cassel vom 9. Januar 1817 mit der Privation der Lehne bedroht worden bin;

2) weil der Lehnsherr hier wider mich, als Parthei, erscheint, der einen Vortheil aus einer Handlung zu erwerben sucht, die ich nicht habe abwenden können;

3) weil ich die Cassel'sche Regierung, welche zugleich den Lehnhof vorstellt, für meinen competenten Richter nicht anerkennen kann, und meine Nothdurft bei derselben zu verhandeln um so mehr Bedenken tragen muß, da sie, die Regierung, der Verfertiger der Lehns-Edicte vom 18. Januar 1814 und vom 5. September 1815 ist, und da sie, laut einer an das Justiz-Amt Witzenhausen den 18. August 1816 erlassenen Anweisung, demselben befohlen hat, in Gemäßheit dieser lehnsherrlichen Verfügung bei der stattgefundenen Ablösung eines mit der Lehns-Eigenschaft behafteten Zehntens zu erkennen, wie es die Anlage unter Ziffer V. bewahrheitet;

4) weil ich, mit Vorbeigehung der mittleren Instanz, durch einen Sprung an das Ober-Appellations-Gericht zu Cassel nicht gelangen kann;

5) weil

5) weil dieses, wenn ich auch meine Beschwerde wider den Regenten an dasselbe bringen könnte, abgesehen von demjenigen, was ich oben (II., III.) ausgeführt habe, es nicht befugt seyn würde, derselben Wandel zu schaffen;

6) weil, wenn auch daher eine für mich günstige Entscheidung erfolgen könnte, diese nicht zur Vollstreckung würde zu bringen seyn; und

7) weil landesgrundgesetzlich feststeht, daß in einem solchen Falle, wie meine bei dem Lehnsherrn eingebrachte Reclamation vom 26. August 1816 darlegt und welcher der Allerdurchlauchtigste Lehnherr, nach der Signatur des Lehnhofes vom 9. Januar 1817, ein günstiges Gehör schlechterdings versagt hat, ein Mannen-Gericht statthaft seyn soll. Die Beiseitesetzung dieser beweißlich dargelegten Landes- und Lehns-Verfassung, ist offenbar eine Verweigerung der Lehns-Justiz. Es hätte daher die Bundestags-Versammlung, nach ihrem Ausspruch, daß ein jeder Teutscher sein Recht im gesetzmäßigen Wege finden müsse, und daß sie in allen Fällen, in welchen eine Justiz-Versagung kundbar sey, sich als competent ansehe, die Reclamation welche ich bei ihr angebracht habe, nicht, im Widerspruch mit ihren vorigen vor den Augen von ganz Teutschland liegenden Aeußerungen, zurückweisen sollen. Daß der Herr Referent in seinem Vortrage behauptet hat, die Competenz der Bundes-Versammlung sey durch-

aus

aus nicht begründet, rührt daher, daß er, von der durch Landes-Verträge eingeführten Lehns-Verfassung nichts erwähnt hat. Sonst hätte er die Zustimmung der übrigen Stimmen-Führer nicht erhalten können. Auch ist es unrichtig, wenn er in facto anführt, ich hätte unter der Westphälischen Regierung meine im Kurhessischen belegenenen Lehngüter allodificirt. Das ist gar nicht gegründet. Ich habe kein einziges Lehngut allodificirt. Ich bin von einigen Bauern, die mir im Amte Cassel zur Leistung von Zinnsfrüchten verbunden waren, zur Ablösung dieser Grundzinsen gezwungen worden, und einige After-Vasallen haben mich genöthigt, den Lehns-Nexus aufzuheben.

Ich habe diese und jene namentlich in meinen Reclamationen vom 26. August 1816 *) und vom 20. Mai 1817 angezeigt. Die Gesetzgebung des Königreichs Westphalen hat mich zu diesen Veränderungen gezwungen; also habe ich, nicht ich, sondern der König von Westphalen diese Lehns-Parcellen allodificirt. Ferner ist es nicht richtig, wenn der Herr Referent in seinem Vortrage äußert: es könne aus dem Umstande, daß seit dem 4. Februar 1817 in dieser Sache keine weitere Kurfürstl. Entschließung erfolgt wäre, eine Justiz-Verweigerung durchaus nicht gefolgert werden. Dieses Anführen

*) S. die Zeitschrift: Freimüthige Blätter für Fürst und Volk, 3s Heft, §. 13. S. 22 — 24.

führen entfernt sich von demjenigen, was factisch und logisch wahr ist. Nach dem 4. Februar 1817 habe ich, nach der Anlage unter Ziffer X. zu meiner Reclamation, da mir schon in der Signatur des Lehnshofes zu Cassel vom 9. Januar 1817 die Anordnung eines Judicii Parium Curiae wider die Anwendung des Lehns-Edicts vom 5. September 1815 virtualiter abegeschlagen und also die landesgrundgesetzlich stattfindende Lehns-Justiz verweigert war, dem Herrn Kurfürsten die Frage zur hochgefälligen Erledigung vorgelegt:

„Ob Se. Königl. Hoheit mir den Weg Rechtens vor ein Mannen-Gericht — vor ein Judicium Parium Curiae — worauf ich provocirt hätte, und noch gegenwärtig darauf, in Gemäßheit der in der Sammlung der Fürstl. Hessischen Landes-Ordnungen, 2r Theil, S. 240, No. 6. enthaltenen Hessen-Cassel'schen Lehns-Verfassung, bestehe, eröffnen wollten?"

Ich habe mir über die Beantwortung dieser Frage eine ausdrückliche Entschließung und Erklärung des Lehnsherrn, mit der Folgegerechten Aeußerung, erbeten, daß, wenn ich sie vor dem Ende des Monats März 1817 nicht erhalten sollte, ich gezwungen seyn würde, anzunehmen, daß mir der verlangte Weg Rechtens versagt, und mir also die Gerechtigkeitspflege vor ein Judicium Parium Curiae verweigert worden sey.

Daß

Daß diese meine Erklärung und Aufforderung, welche sich im neuen Rheinischen Merkur vom Jahr 1817 in der No. 47. und 48. S. 189 — 196 buchstäblich abgedruckt befindet, dem Herrn Kurfürsten von Hessen Kön. Hoheit zu Händen gekommen sey, darüber kann, nach dem, meiner Reclamation unter den Anlagen Ziffer IX. beigelegten Postscheine, so wenig ein Zweifel entstehen, als es gewiß ist, daß ich mit keiner Antwort beehrt worden bin, und daß es daher bei der in der Signatur des Casseler Lehnhofes vom 9. Januar 1817 lediglich belassen worden ist, die mir den Weg Rechtens vor ein Judicium Parium Curiae, der That nach, verweigert hat, wie alles dieses von mir in den §§. 11., 12. und 13. meiner bei'm Bundestage übergebenen Beschwerde vom 20. Mai 1817 auseinandergesetzt ist.

Wenn daher der Herr Berichtserstatter sagt, daß nach dem 4. Februar d. J. in der Sache nichts erfolgt sey, so ist sein Bericht theils unvollständig, theils nicht gründlich. Eine stillschweigende, sich auf eine ältere Entschließung stützende und eine thätige Erklärung ist so gut, als eine ausdrückliche Verneinung der Constituirung eines Mannen-Gerichts. Die negative Thatsache der Nicht-Anordnung eines Mannen-Gerichts ist der sprechendste Beweis der Versagung des Weges Rechtens, und der Ablehnung der landesverfassungsmäßigen Anordnung eines Mannen-Gerichts, und das um so mehr, als eine ausdrückliche Denegation von mir nicht beweislich beizubringen stand, und auch nie wird zu erwirken seyn. Bei der Furchtsamkeit, welche im Hessen-

Cassel'-

Cassel'schen zu Hause ist, und welche Schüchternheit durch die Confiscation meiner Druckschrift noch sehr zugenommen hat, ist es eine unstatthafte Forderung an mich, mehr zu leisten, als ich beigebracht habe.

Die gemeinste Menschenkenntniß und die nöthige Weltklugheit, die dem Herrn Würtembergischen Gesandten aus der vorigen Regierungszeit seines Machthabers bekannt seyn mußte, verbietet, zu verlangen, daß ich moralisch-physische Unmöglichkeiten in Möglichkeiten habe verwandeln sollen. Ich habe dieses um so weniger bei einem Regenten bewirken können, der sich notorischer Maße in den mehrsten Stücken an die Beschlüsse der Bundestags-Versammlung nicht gebunden hält, und den alten Gang geht, nämlich den allgemeinen gesetzlichen Beschlüssen für ganz Teutschland nur durch die Bekanntmachung derselben in seinen Staaten, als Gebot Wirkung zu gehen, wie diese Wahrheit aus den in No. IX. der Sammlung von Gesetzen für die Kurhessischen Staaten, Jahr 1817, enthaltenen Regierungs-Ausschreiben vom 5. August 1817, die allgemeine Nachsteuer und Abzugsfreiheit zwischen den teutschen Bundesstaaten betreffend, klar hervorgeht.

Uebrigens muß ich noch aus dem Vortrage des Herrn Referenten am Bundestage bemerken, daß er, unter Zustimmung seiner Herren Collegen, mit dürren Worten sagt:

„meine

„meine Klage müsse ihre Erledigung
„durch eine Justiz-Behörde erhalten.“

Wo ist aber diese anders, als bei einem Mannen-Gerichte zu erhalten? da kein Bundes-Gericht vorhanden ist, und kein Hessisches Gericht Zweckfördernd erscheint, wie ich dieses oben gezeigt habe, und mir diese Wahrheit aus alten und neuen Erfahrungen in der Maße beiwohnt, daß Rechts-Sachen, in welchen der Landesherr auch nur von Weitem interessirt erscheint, die Justiz-Gerichte selbst in den Staaten, die auf ihre unpartheiische und furchtlose Justiz-Pflege stolz sind, weil der gerechteste Regent sie nicht beeinträchtiget, diese, wo nicht versagen, doch, nach Convenienz-Scheue, verzögern.

Exempla sunt odiosa; sonst könnte ich einen ganz neuen Fall anführen. Er dadirt vom 26. Aug. 1817.

Der Beschluß der hohen Teutschen Bundes-Versammlung weiset mich mit meiner Klage, als nicht für dieselbe gehörig, ab, und an die geignete Behörde. Wo diese anzutreffen sey? das bleibt mir räthselhaft. Sind es entweder die Hessen-Cassel'schen Landstände? Diese existiren aber nicht in der That und sind keine Justiz-Behörde. Oder sind es die hohen Mächte, welche den Herrn Kurfürsten in der Regentschaft seiner Staaten wieder eingesetzt haben? Rußland, Preußen und Oesterreich sind diejenigen, welche in allen Sachen, die der Wiener Congreß nicht entschieden hat, die competente Behörde ausmachen, sobald der Bundestag seine Hülfe

ver-

versagt. Aber diese bilden keine Justiz-Behörde, und der Bundestag hat meine Beschwerde doch für eine Justiz-Sache anerkannt; oder ist die Commission, welche nach dem V. Artikel der geheimen Artikel zur Convention mit dem Kurfürsten von Hessen, vom 2. December 1813, welche nach dem von Martensschen Supplement ou Recueil des Principaux Traités Tom. V. p. 653 damit beauftraget ist: de regler tous les interets, qui ont été communs jusqu'ici aux differentes Provinces du Royaume de Westphalie.*) die geeignete Behörde, wohin ich mich wenden soll?

Wenn man diese Commission, die aber noch nicht in Wirksamkeit ist, als eine schiedsrichterliche Instanz ansehen könnte, so würde ich dahin verwiesen worden seyn. Um zu versuchen: ob diese Ansicht die richtige ist, übergebe ich eine Remonstration, und bitte um eine Declaration wider den Beschluß der Teutschen Bundes-Versammlung vom 28. Jul. 1817, indem sie in die wichtige völkerrechtliche Frage einschlägt: ob die Westphälische Regierung usurpatorisch, oder es nicht gewesen sey? Nur mein Allergnädigster König, der König von Preußen, hat in der Sache der Domainen-Käufer im Hessischen, so wie Baden, richtig abgestimmt, und ich kann daher um so weniger den Auskunftsweg betreten, den mir der Herr Kurfürst von Hessen in der Signatur des Lehnhofes vom

9. Ja-

*) D. h. alle Interessen zu ordnen, welche bisher den verschiedenen Provinzen eigen sind, woraus das Königreich Westphalen bestanden hat.

9. Januar 1817 angewinkt hat, nämlich für die Summe von 5811 Thlr. 10 Alb. 8 Heller ein Geldlehn zu constituiren. Er ist mir weit mehr schuldig, als diese Summe des Streites beträgt, weil er noch viele Millionen Thaler besitzt *), wovon mir, als ansehnlichem Grundbesitzer von vier Gütern im Hessen-Cassel'schen, ein Theil gehört, und der dazu angewandt werden könnte, wenn der Durchlauchtige Lehnherr keine Entschädigungs-Lehne constituiren will, als worauf ich angetragen habe, um seine Lehnleute für die ihnen entzogenen Rechte und Gerechtigkeiten zu entschädigen, und sie durch Ausantwortung von guten Staatspapieren zufrieden zu stellen, worauf es mir jedoch nur in so weit ankömmt, als es nöthig werden wird, die Wahrheit und das Recht an das Tageslicht zu bringen.

*) S. den Neuen Rheinischen Merkur des Jahres 1816, No. 102. u. 103., S. 417—422; und meine Beiträge zu den Hessen-Cassel'schen Landtags-Verhandlungen, S. 8.

[illegible] angeführt hat, [illegible] die [illegible] [illegible] Luft, [illegible] zu com- [illegible] ich immer weit mehr [illegible] oder dieß Summe des [illegible] beträgt, weil [illegible] *), indem [illegible] als [illegible] von [illegible] Gefäßen [illegible], die Luft [illegible] und [illegible] werden könnte, [illegible] [illegible] habe, [illegible] zu [illegible], und sie durch [illegible] von guten [illegible] zu stellen, worauf [illegible] mir je- doch [illegible], als es nöthig werden [illegible] Wahrheit [illegible] zu bringen.

*) [illegible] von Crell's chemischen Annalen des Jahres 1786. [illegible] S. [illegible] und neue Beiträge [illegible]

S. 8. [illegible]

Anlagen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Berlepsch, Friedrich L. von

Berufung auf die Entscheidung der öffentlichen Meinung in zwei Beschwerden, welche von der hohen teutschen Bundestags-Versammlung zurückgewiesen worden sind

Erfurt 1817

Bamberg, Staatsbibliothek -- Misc.o.121#4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11743143-4